

Bausparvertrag

Nr. _____

Zahlkarten

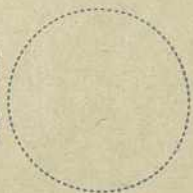
Zur Ueberweisung von Zahlungen, an die Bausparkasse Mainz A.-G. überreichen wir anliegend Zahlkarten zur gefl. Benutzung.

Wir bitten in Ihrem eigenen Interesse um **frühzeitige** Ueberweisung. Die Einlieferungsscheine verbleiben im Block und dienen als **Quittung**. Das Register auf der Innenseite bitten wir ebenfalls auszufüllen, wodurch Ihnen die Kontrolle des jährlichen Kontenauszeuges wesentlich erleichtert wird: Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Ueberweisung die Vertragsnummer sowie den Verwendungszweck (Sparrate, Versicherungssteuer oder Rückzahlungsrate pp.) anzugeben, damit Verwechslungen und Rückfragen vermieden bleiben.

Heil Hitler!

Bausparkasse Mainz
Aktiengesellschaft
Mainz, Römerwall 67

Tagesstempel



Abf. f. Konto Nr. 7307

Abfender: _____

Zahlkarte

Nr. **7307**
für Konto
PSV Frankfurt a. M.

Abfender (Name, Wohnort,
Straße, Hausnummer, Gebäudeteil,
Stadtwert): _____

auf _____ wörtlich: _____

für

Bausparkasse Mainz
Aktiengesellschaft

in **Mainz**

Konto Nr.
7307

Postfachamt
Frankfurt a. M.

eingezahlt am _____
betrifft **Bausparverträge**

Nr. _____
Nr. _____
Nr. _____

Posto erteilt

Nr. _____

P/0305 S

Eingetragen durch: _____

Ankunfts-
Nr. _____

am _____

Zum
Aufkleben
der Freimarke
durch den
Absender
(Gebührensätze
umseitig)

(Raum für Vermerke des Absenders für seinen eigenen
Geschäftsbetrieb; falls erwünscht, hier auch Kontonummer
und Postfachamt des Empfängers vermerken)

Einlieferungsschein
— Sorgfältig aufbewahren —

Reichs-
mark _____ Pf
(in Ziffern)

für

Bausparkasse Mainz
Aktien - Gesellschaft

in **Mainz**

Postvermerk

Aufgabennummer _____

Postannahme _____

ikgs

Tagesstempel

Ueberweisungen an die Bausparkasse Mainz A.-G.

Datum	Betrag	Vertragsnummer	Verwendungszweck	Bemerkungen
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				



BAUSPARKASSE MAINZ

AKTIEN - GESELLSCHAFT

Der Weg zum Eigenheim!

Wäre es nicht auch für Sie ein erstrebenswertes Ziel, im eigenen Haus zu wohnen, noch dazu, wenn es nicht teurer wäre als Ihre gleichgroße jetzige Mietwohnung? Was viele Tausende von Arbeitern, Handwerkern, Angestellten, Beamten und anderen Volksgenossen mit vielleicht viel kleinerem Einkommen als dem Ihrigen geschafft haben, das muß doch wohl auch für Sie erreichbar sein!

„Gut gewohnt ist halb gelebt.“ Trifft dieses Sprichwort nicht den Nagel auf den Kopf? Denken Sie bitte auch an Ihre Kinder. Ist es Ihnen gleichgültig, ob diese in einer vielleicht dumpfen Großstadtwohnung oder in einem Eigenheim da draußen irgendwo im Grünen, in Luft und Sonne heranwachsen? Auch Sie selbst bleiben nicht ewig jung. Wollen Sie bis an Ihr Lebensende zur Miete wohnen, oder finden Sie es schöner, den Lebensabend sorgenlos in einem schuldenfreien eigenen Heim zu verbringen? Sollte Ihnen aber ein Einfamilienhaus aus irgendeinem Grunde nicht zusagen, dann können Sie auch ein Zwei- oder Mehrfamilienhaus mit unserer Finanzierung erstellen. Sie können die übrigen Wohnungen vermieten oder später von Ihren Kindern bewohnen lassen. Damit erreichen Sie während der Tilgungszeit eine gute Lastenverteilung durch die eingehende Wohnungsmiete, und haben nach restloser Tilgung der Darlehen an Ihrem Lebensabend noch eine schöne Rente aus den Mieten. Die billige Ausrede, das Ziel wäre zwar schön — aber — ich schaffe es nicht, gilt nur für Schwächlinge. Mit wenn und abers ist noch nie ein Haus gebaut worden, wo aber ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Haben Sie diesen Willen, dann zeigen wir Ihnen gerne den Weg.

Sie möchten nun wissen, wie groß und wie teuer man ein Haus bauen darf, damit es im rechten Verhältnis zum Einkommen steht und nicht zur drückenden Last wird. Über diese Fragen und vieles Wissenswerte vom Bauen unterrichtet Sie unsere Baukarte „50 Eigenheime in Bildern“.

2. Zt. nicht lieferbar

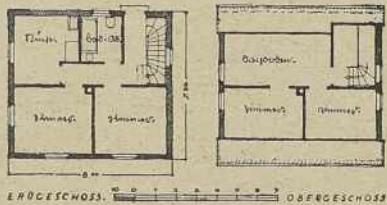
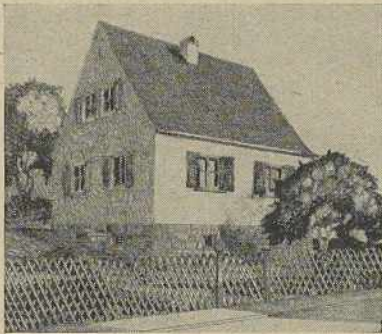
Wie finanziere ich das Eigenheim?

Nun gilt es, Ihre Wünsche Tat werden zu lassen durch eine gute Lösung der Finanzierungsfrage. Nicht jede Finanzierung ist für den Hausbau geeignet, denn sie muß bestimmten Anforderungen entsprechen.

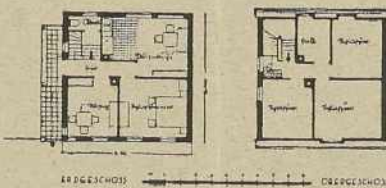
Die geeignete Finanzierung muß langfristig und vom Geldgeber unkündbar sein. Sie darf keine untragbaren Belastungen mit sich bringen, und die aufgenommene Schuld muß in zeitlich begrenzten Raten abtragbar sein. Die Rückzahlungen für Zins und Kapital dürfen einen bestimmten Teil des Einkommens nicht übersteigen. Die Finanzierung muß lückenlos sein, d. h. die gesamten Bau-, Boden- und Nebenkosten umfassen. Beleihung und Eigenkapital zusammen müssen also 100 % dieser Kosten ergeben.

Diese und andere Vorzüge bietet Ihnen die Finanzierung mit der Bausparkasse Mainz, Aktiengesellschaft.

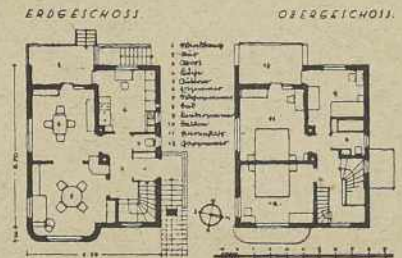
K g s



Inhalt: 4 Zimmer, Küche, Bad u. W.C.,
Waschküche, 2 Keller, Speicher
Umbaut = rd. 355 Kubikmeter
Angenommene Baukosten einschl. Platz
9000.— RM.
Vertragssumme 9000.— RM. ergibt:
monatl. Sparrate 22.95 RM.
monatl. Rückzahlung nach Zuteilung:
für Bauspardarlehen
von 30.95 bis 34.65 RM.
für I. Hypothek 16.20 RM.



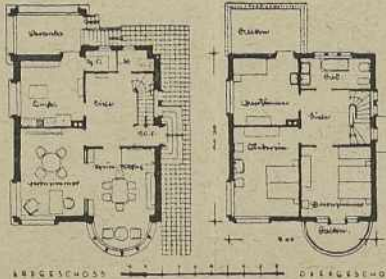
Inhalt: 5 Zimmer, Wohnküche, Bad,
W.C., Waschküche, 2 Keller, Speicher
Umbaut = rd. 500 Kubikmeter
Angenommene Baukosten einschl. Platz
13000.— RM.
Vertragssumme 13000.— RM. ergibt:
monatl. Sparrate 33.15 RM.
monatl. Rückzahlung nach Zuteilung:
für Bauspardarlehen
von 44.70 bis 50.— RM.
für I. Hypothek 23.40 RM.



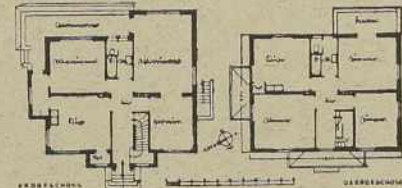
Inhalt: 5 Zimmer, Küche, Bad, 2 W.C.,
2 Balkone, Waschküche, 3 Keller, Speicher
Umbaut = rd. 650 Kubikmeter
Angenommene Baukosten einschl. Platz
16000.— RM.
Vertragssumme 16000.— RM. ergibt:
monatl. Sparrate 40.80 RM.
monatl. Rückzahlung nach Zuteilung:
für Bauspardarlehen
von 55.05 bis 61.55 RM.
für I. Hypothek 28.80 RM.



Inhalt: 1 Laden, 3 Arbeitsräume, 3 Zim-
mer, Küche, Bad, 2 W.C., 1 Kammer,
Waschküche, Heizung, 2 Keller, Speicher
Umbaut = rd. 695 Kubikmeter
Angenommene Baukosten einschl. Platz
18000.— RM.
Vertragssumme 18000.— RM. ergibt:
monatl. Sparrate 45.90 RM.
monatl. Rückzahlung nach Zuteilung:
für Bauspardarlehen
von 61.90 bis 69.25 RM.
für I. Hypothek 32.40 RM.



Inhalt: 5 Zimmer, Diele, Küche, Speise-
kammer, Bad, W.C., Terrasse, Balkon,
Waschküche, 2 Keller, Heizung, Speicher
Umbaut = rd. 890 Kubikmeter
Angenommene Baukosten einschl. Platz
22000.— RM.
Vertragssumme 22000.— RM. ergibt:
monatl. Sparrate 56.10 RM.
monatl. Rückzahlung nach Zuteilung:
für Bauspardarlehen
von 75.65 bis 84.65 RM.
für I. Hypothek 39.60 RM.



Inhalt: 2 Wohnungen mit je 3 Zimmern,
Küche, Speisekammer, Bad, W.C., Bal-
kon, 1 Kammer, 3 Keller, Waschküche,
Heizung, Speicher
Umbaut = rd. 1030 Kubikmeter
Angenommene Baukosten einschl. Platz
26000.— RM.
Vertragssumme 26000.— RM. ergibt:
monatl. Sparrate 66.30 RM.
monatl. Rückzahlung nach Zuteilung:
für Bauspardarlehen
von 89.40 bis 100.— RM.
für I. Hypothek 46.80 RM.

1. Wie, wo und mit wem können Sie bauen?

Ihre Bauwünsche müssen den behördlichen Vorschriften für den künftigen Wohnungsbau entsprechen. Die Bausparkasse finanziert nur das Bauvorhaben, sie verlangt nur, daß vor dem Baubeginn die Finanzierung vollständig bereitsteht, damit für den Bauherrn keine Zahlungsschwierigkeiten und Nachteile entstehen.

2. Sie erhalten Voll- oder Teilfinanzierung je nach Wunsch

Die Vollfinanzierung umfaßt die gesamten Kosten für Bauplatz, Haus und Nebenkosten.

Die Bausparkasse beschafft Ihnen also bei Zuteilung eine unkündbare erststellige Hypothek vom freien Markt in Höhe von 40 v. H. der Vertragssumme und gewährt Ihnen eine **unkündbare II. Tilgungshypothek** in Höhe von 60 v. H. der Vertragssumme einschl. Ihres Eigenkapitals gemäß den vertraglichen Bedingungen.

Wer eine I. Hypothek selbst hat oder beschaffen kann, beantragt bei der Bausparkasse nur die Teilfinanzierung über 60 v. H. der Gesamtkosten.

3. Das Darlehen der Bausparkasse

kann zum Bau, zur Verbesserung oder zum Erwerb eines Wohnhauses oder eines Wohn- und Geschäftshauses sowie zur Ablösung von Bauzwischenkrediten und auf einem Haus ruhenden kurzfristigen Verbindlichkeiten verwendet werden. Es wird in tragbaren monatlichen Raten zurückgezahlt und ist seitens der Bausparkasse unkündbar, wenn Sie die Tilgungsverpflichtungen erfüllen.

4. Die Bausparkasse Mainz ist eine Aktiengesellschaft

Sie haben deshalb außer den reinen Verpflichtungen des Bausparvertrages keinerlei Beiträge, Anteile oder Haftungen zu übernehmen.

5. Der Familienschutz nach Erhalt des Darlehens

durch eine Lebensrisikoversicherung ist dem Bausparer freigestellt. Er kann sich jedoch unserer Kollektivversicherung anschließen, wobei die Versicherungsentgelte wesentlich geringer sind als bei einer gleich hohen Normalversicherung.

6. Bei der Lohn- und Einkommensteuer

genießt der Bausparer Vergünstigungen. Die Bauspar- und Versicherungsbeiträge sind bis zu einer bestimmten Höhe abzugsfähig. Näheres hierüber in unserem Steueraufklärungsblatt.

Weitere Auskünfte über die Spar- und Tilgungsleistungen, sowie über eine evtl. Zwischenfinanzierung vor der Zuteilung erteilen gerne und unverbindlich unsere Mitarbeiter.

Und nun liegt die Entscheidung bei Ihnen, Bausparer zu werden oder ewiger Mieter zu bleiben. Die vorliegende kleine Schrift konnte Ihnen nur eine allgemeine Übersicht vermitteln. Von großer Wichtigkeit ist nun für Sie eine eingehende persönliche Beratung, die selbstverständlich völlig kostenlos und unverbindlich erfolgt.

Wenden Sie sich deshalb sofort an die

Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft
in Mainz, Römerwall 67

oder an



für den Bausparer zum Wohnungsbau nach dem Kriege

Nach dem Willen des Führers soll nach dem Kriege jeder Deutsche zu einem würdigen Heim kommen. Die Wohnungsbautätigkeit wird deshalb einen gewaltigen Umfang annehmen.

Der freie Wohnungsbau wird in den ersten Jahren nach dem Kriege aller Wahrscheinlichkeit nach starken Beschränkungen unterliegen. Über die Art und die Dauer dieser Beschränkungen kann noch nichts gesagt werden.

Durch den Führererlaß zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege vom 15. November, 1940 wird der Wohnungsbau nach dem Kriege weitgehend gelenkt und gesteuert.

Nach diesem Führererlaß ist innerhalb des gesamten Wohnungsbauprogramms der Bau von Eigenheimen bei vorhandenem Eigenkapital besonders zu fördern. Der Reichswohnungskommissar hat hierzu erklärt, er wolle die Leistungen, die die Bausparer durch ihre Bausparverträge bereits erbracht haben, dadurch anerkennen, daß er vom 2. Jahresbauprogramm der Nachkriegszeit an im steigenden Ausmaße Bausparer zum Eigenheimbau im Rahmen des sozialen Wohnungsbauprogrammes bevorzugt zulassen werde. Der Reichswohnungskommissar hat dabei aber auf folgende, für den Bausparer äußerst wichtige Gesichtspunkte, hingewiesen:

1. Art der Bauvorhaben.

Da der Führererlaß vom 15. November 1940 eine weitgehende Normung, Typung und Rationalisierung des Wohnungsbaues vorgeschrieben hat und auch nach dem Kriege äußerste Sparsamkeit beim Einsatz der Baustoffe

erforderlich sein wird, wird es häufig nicht angänglich sein, daß der einzelne Bausparer individuell so baut, wie ihm das vorschwebt; das würde nicht nur von seinem, sondern auch vom Standpunkt der Allgemeinheit gesehen, höchst unwirtschaftlich sein. Er muß vielmehr die Typen und Normen berücksichtigen, die allgemein verbindlich aufgestellt werden. Er genießt dadurch aber auch die erheblichen Vorteile dieser Regelung.

2. Ort der Bauvorhaben.

Da in den ersten Nachkriegsjahren naturgemäß in erster Linie an den Orten des dringendsten Bedarfs gebaut werden muß und auch innerhalb der einzelnen Gemeinden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht nach Belieben gebaut werden kann, können die Bausparer nicht damit rechnen, daß ihre Wünsche hinsichtlich Art und Lage ihrer Bauvorhaben in allen Fällen und ohne weiteres berücksichtigt werden können.

3. Berücksichtigung besonderer Gesichtspunkte.

Die Wohnungsnot, die nach dem Kriege herrschen wird, wie auch allgemein biologische und soziale Gesichtspunkte machen es erforderlich, dafür Vorsorge zu treffen, daß solche Familien zuerst untergebracht werden, deren Wohnungsbedarf besonders vordringlich ist und die auch sonst besonders berücksichtigungswert erscheinen (z. B. Erbgesundheit, Kriegsversehrtheit und Kinderreichtum). Die Auslese nach diesen Gesichtspunkten erstreckt sich auch auf die Bausparer.

4. Errichtung von Bauvorhaben durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen.

Es wird aus Gründen der Rationalisierung in der Nachkriegszeit sich häufig empfehlen, mehrere Bauvorhaben von oder für Bausparer zusammenzufassen und durch geeignete Träger, namentlich durch gemeinnützige Wohnungsunternehmen, nach einheitlichen Plänen durchführen zu lassen. Von diesen können die Bausparer dann das fertige Eigenheim erwerben.

Aufgestellt vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung

Überreicht durch Bausparkasse Mainz A. G.



Julius Buchold
General-Agentur der Bausparkasse Mainz
München 2
Schützenstraße 1a, Ruf 56575

KÖNNEN SIE STEUERN SPAREN?

Diese Frage wird Sie sicherlich interessieren.

Viele wissen nämlich noch nicht, daß ihnen ersparte Steuern zur Finanzierung eines Bausparvertrages dienlich sein können.

Rechnen Sie bitte selbst anhand der Steuertabellen und Beispiele Ihren eigenen Fall durch. Das Ergebnis wird für Sie wertvoll sein, wie umstehende Beispiele zeigen.

Nützen Sie es zu Ihrem Vorteil!

In der Begründung zum Einkommensteuergesetz führte Staatssekretär Reinhardt aus: „Der Steuerpflichtige soll angeregt werden, nach Lage seiner Verhältnisse einer Bausparkasse beizutreten und auf diese Weise um die Voraussetzung für die Erstellung eines Eigenheims für seine Familie besorgt zu sein. Solche Besorgnis erkennen wir steuerlich insbesondere dann in großem Ausmaß an, wenn die Zahl der minderjährigen Kinder groß ist. Ich bitte auch bei der Anwendung dieser Vorschrift in keinem Fall kleinlich zu verfahren.“

Das Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934, sowie die neue Fassung vom 27. Februar 1939 § 10, sowie die Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen vom 10. 3. 39 § 20 erkennen die Beiträge an Bausparkassen und Versicherungsbeiträge bis zu den nachgenannten Höchstgrenzen als lohn- bzw. einkommensteuerfreie Sonderausgaben an. Diese Höchstsätze betragen pro Jahr für Ledige = RM 500.—, Verheiratete ohne Kinder = RM 800.—, Verheiratete mit 1 Kind = RM 1 100.—, mit 2 Kindern = RM 1 500.—, mit 3 Kindern = RM 2 100.—, mit 4 Kindern = RM 2 900.— und für jedes weitere Kind je RM 1 000.— mehr.

Da die Bausparkasse Mainz im gesamten Deutschen Reich unbeschränkt zum Geschäftsbetrieb zugelassen ist, genießen die bei ihr eingezahlten Bausparbeiträge die Steuervergünstigung, sofern der Wohnsitz des steuerpflichtigen Bausparers sich in Deutschland befindet.

i k g s
Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft

Beispiele

Bei den folgenden Berechnungen sind die einmalige Versicherungssteuer mit 2 v. H. der Sparszahlung, sowie die laufende jährliche Verzinsung der Sparguthaben außer Ansatz geblieben.

1. Ein Arbeiter oder Angestellter, ledig,

zahlt bei einem **Monatslohn von RM 200.—** an Lohnsteuer nach Gruppe 1 RM 17.60 pro Monat, denn seine Werbungskosten und Sonderausgaben liegen unter dem schon in der Lohnsteuer-Tabelle berücksichtigten Satz von RM 39.—.

Für Sonderausgaben steht ihm aber eine Freigrenze von RM 500.— pro Jahr zu. Davon sind vielleicht in Anspruch genommen für Versicherungsbeiträge pp. RM 233.16, sodaß ihm noch RM 266.84, das sind RM 22.24 monatlich verbleiben. Nützt er diese RM 22.24 als monatliche Bauspareinlage aus, so übersteigen seine Werbungskosten und Sonderausgaben nunmehr den Pauschsatz von RM 39.— um 18.07, die das zu versteuernde Monatseinkommen auf RM 181.93 (RM 200.— weniger RM 18.07) herabmindern. Die Folge ist eine Ermäßigung der monatlichen Lohnsteuer um RM 3.30. Das sind 19% der seitherigen Lohnsteuer oder 14% seines monatlichen Sparbeitrages.

Nach der Einkommensteuertabelle für 1941:

2. Ein Gewerbetreibender, verheiratet, ohne Kinder

mit einem Jahreseinkommen nach Abzug der Werbungskosten von RM 8.500.— zahlt nach Gruppe II an Einkommensteuer RM 2052.—
Für Sonderausgaben steht ihm eine Freigrenze von RM 800.— pro Jahr zu. Angenommen, die Hälfte dieses Freibetrages sei für Versicherungsbeiträge usw. in Anspruch genommen und der Rest würde als Bauspareinlage ausgenutzt. Bei Ausnutzung dieses Betrages als Bauspareinlage sinkt sein steuerbares Einkommen auf RM 7700.—.

Die Einkommensteuer hieraus beträgt = RM 1 800.—

Die Steuerersparnis beträgt somit = RM 252.—

Das sind rund 12% der seitherigen Einkommensteuer oder rund 31% der Sonderausgaben.

3. Ein Arzt oder Rechtsanwalt, verheiratet, 2 Kinder

Jahreseinkommen nach Abzug der Werbungskosten = RM 15000.—
zahlt nach Gruppe IV/2 an Einkommensteuer RM 2481.—
Für Sonderausgaben steht ihm eine Freigrenze von RM 1500.— pro Jahr zu. Bei Ausnutzung dieses Betrages als Bauspareinlage sinkt sein steuerbares Einkommen auf RM 13500.—.

Die Einkommensteuer hieraus beträgt = RM 2076.—

Die Steuerersparnis beträgt somit = RM 405.—

Das sind rund 16% der seitherigen Einkommensteuer oder rund 27% der Sonderausgaben.

4. Ein Fabrikant, verheiratet, 3 Kinder

Jahreseinkommen nach Abzug der Werbungskosten = RM 24000.— zahlt nach Gruppe IV/3 an Einkommensteuer RM 4533.—
Für Sonderausgaben steht ihm eine Freigrenze von RM 2100.— pro Jahr zu. Bei Ausnutzung dieses Betrages als Bauspareinlage sinkt sein steuerbares Einkommen auf RM 21900.—.

Die Einkommensteuer hieraus beträgt = RM 3798.—

Das ergibt eine Steuerersparnis von = RM 735.—

Das sind rund 16% der seitherigen Einkommensteuer oder rund 35% der Sonderausgaben.

Spar- und Tilgungsplan für Vollfinanzierung

Beantragte Vertrags- Summe	davon Bauspar- Summe 60%	Einmalige Abschluß- Gebühr einschl. Vers.-Steuer	Monatliche Sparbeiträge bis zur Auszahlung des Darlehens			Monatlicher Tilgungsbeitrag einschl. Zins und Tilgung von Auszahl. des Darlehens bis zur restl. Tilgung		
			Netto +	Steuer =	Brutto	für I. Hypothek von 4,50 v.T.	für Bauspardarlehen = II. Hypothek von 5,73 bis 6,41 v.T.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
5 000.—	3 000.—	51.—	12.50	0.25	12.75	9.00	17.20	19.25
6 000.—	3 600.—	61.20	15.00	0.30	15.30	10.80	20.65	23.10
7 000.—	4 200.—	71.40	17.50	0.35	17.85	12.60	24.10	26.95
8 000.—	4 800.—	81.60	20.00	0.40	20.40	14.40	27.50	30.77
9 000.—	5 400.—	91.80	22.50	0.45	22.95	16.20	30.95	34.65
10 000.—	6 000.—	102.—	25.00	0.50	25.50	18.00	34.40	38.50
11 000.—	6 600.—	112.20	27.50	0.55	28.05	19.80	37.85	42.35
12 000.—	7 200.—	122.40	30.00	0.60	30.60	21.60	41.30	46.15
13 000.—	7 800.—	132.60	32.50	0.65	33.15	23.40	44.70	50.—
14 000.—	8 400.—	142.80	35.00	0.70	35.70	25.20	48.15	53.85
15 000.—	9 000.—	153.—	37.50	0.75	38.25	27.00	51.60	57.70
16 000.—	9 600.—	163.20	40.00	0.80	40.80	28.80	55.05	61.55
17 000.—	10 200.—	173.40	42.50	0.85	43.35	30.60	58.45	65.40
18 000.—	10 800.—	183.60	45.00	0.90	45.90	32.40	61.90	69.25
19 000.—	11 400.—	193.80	47.50	0.95	48.45	34.20	65.35	73.10
20 000.—	12 000.—	204.—	50.00	1.00	51.00	36.00	68.80	76.95
21 000.—	12 600.—	214.20	52.50	1.05	53.55	37.80	72.20	80.80
22 000.—	13 200.—	224.40	55.00	1.10	56.10	39.60	75.65	84.65
23 000.—	13 800.—	234.60	57.50	1.15	58.65	41.40	79.10	88.50
24 000.—	14 400.—	244.80	60.00	1.20	61.20	43.20	82.55	92.30
25 000.—	15 000.—	255.—	62.50	1.25	63.75	45.00	85.95	96.15
26 000.—	15 600.—	265.20	65.—	1.30	66.30	46.80	89.40	100.—
27 000.—	16 200.—	275.40	67.50	1.35	68.85	48.60	92.85	103.85
28 000.—	16 800.—	285.60	70.00	1.40	71.40	50.40	96.30	107.70
29 000.—	17 400.—	295.80	72.50	1.45	73.95	52.20	99.70	111.55
30 000.—	18 000.—	306.—	75.00	1.50	76.50	54.—	103.15	115.40
31 000.—	18 600.—	316.20	77.50	1.55	79.05	55.80	106.60	119.25
32 000.—	19 200.—	326.40	80.00	1.60	81.60	57.60	110.05	123.10
33 000.—	19 800.—	336.60	82.50	1.65	84.15	59.40	113.45	126.95
34 000.—	20 400.—	346.80	85.00	1.70	86.70	61.20	116.90	130.80
35 000.—	21 000.—	357.—	87.50	1.75	89.25	63.00	120.35	134.65
36 000.—	21 600.—	367.20	90.00	1.80	91.80	64.80	123.80	138.50
37 000.—	22 200.—	377.40	92.50	1.85	94.35	66.60	127.25	142.30
38 000.—	22 800.—	387.60	95.00	1.90	96.90	68.40	130.65	146.15
39 000.—	23 400.—	397.80	97.50	1.95	99.45	70.20	134.10	150.—
40 000.—	24 000.—	408.—	100.00	2.00	102.00	72.00	137.55	153.85
41 000.—	24 600.—	418.20	102.50	2.05	104.55	73.80	141.—	157.70
42 000.—	25 200.—	428.40	105.00	2.10	107.10	75.60	144.40	161.55
43 000.—	25 800.—	438.60	107.50	2.15	109.65	77.40	147.85	165.40
44 000.—	26 400.—	448.80	110.00	2.20	112.20	79.20	151.30	169.25
45 000.—	27 000.—	459.—	112.50	2.25	114.75	81.00	154.75	173.10
46 000.—	27 600.—	469.20	115.00	2.30	117.30	82.80	158.15	176.95
47 000.—	28 200.—	479.40	117.50	2.35	119.85	84.60	161.60	180.80
48 000.—	28 800.—	489.60	120.00	2.40	122.40	86.40	165.05	184.65
49 000.—	29 400.—	499.80	122.50	2.45	124.95	88.20	168.50	188.45
50 000.—	30 000.—	510.—	125.00	2.50	127.50	90.00	171.90	192.30

bei jährl.
4,5% Zins u.
1% Tilgung

Julius Buchhold

General-Agentur der Bausparkasse Mainz

München 2

Schützenstraße 1 a, Ruf **56575**





BAUSPARKASSE MAINZ
AKTIEN - GESELLSCHAFT

Auszug aus den Bausparbedingungen für Vollfinanzierungsverträge

Der Bausparvertrag

sichert Ihnen einen Rechtsanspruch auf eine lückenlose Finanzierung durch uns. Werden Sie deshalb Bausparer bei der Bausparkasse Mainz A.-G.

1. Zweck des Bausparvertrages

ist die Finanzierung von Wohnhäusern, insbesondere Eigenheimen durch Beschaffung erststelliger Hypotheken nach Zuteilung vom freien Markt sowie Gewährung zweitstelliger unkündbarer Tilgungshypotheken gemäß den vertraglichen Bedingungen zum Bau, Erwerb oder Verbesserung eines Wohnhauses, sowie zur Ablösung von Bauzwischenkrediten oder kurzfristigen Verbindlichkeiten auf Hausgrundstücken.

2. Das Geschäftsgebiet

ist das Deutsche Reich, d. h. die zu beleihenden Grundstücke müssen in demselben gelegen sein.

3. Die Höhe der Vertragssumme

soll die gesamten Herstellungskosten, also Bau- und Grundstücks- und sämtliche Nebenkosten umfassen.

Die Vertragssumme setzt sich zusammen aus der I. Hypothek mit 40 v. H. und der Bausparsumme mit 60 v. H. Die geringste Vertragssumme muß RM 5000.— betragen. Für die höchste Vertragssumme ist die obere Grenze des Bauspardarlehnens für die II. Hypothek mit RM 25000.— für Bausparer und Objekt festgesetzt.

4. Die Sparleistung

beträgt für RM 1000.— Vertragssumme monatlich RM 2.50 (zuzüglich 2 v. H. gesetzliche Versicherungssteuer). Diese Sparbeiträge sind bei der Lohn- und Einkommensteuer als Sonderausgaben abzugsfähig! Über diese Mindestraten hinaus können Sie jederzeit in unbeschränkter Höhe Sonderzahlungen leisten. Sie verkürzen die Sparzeit und beschleunigen die Zuteilung. Nach der Zuteilung verkürzen sie die Tilgungszeit.

5. Verzinsung und Tilgung

Ihre Spareinlagen werden mit 2,5 v. H. pro Jahr verzinst bei vierteljährlicher Berechnung. Die monatliche Rate für Verzinsung und Tilgung der nach der Zuteilung vermittelten I. Hypothek beträgt z. Zt 4,58 und darf 5,32 v. T. der Hypothekensumme nicht überschreiten. Für die II. Hypothek liegt die monatliche Rate für Verzinsung und Tilgung zwischen 6,41 und 5,73 v. T. der Bausparsumme (= 60 v. H. der Vertragssumme) je nach Höhe des bei Zuteilung vorhandenen Eigenkapitals. Bei Sonderrückzahlungen erfolgt auf Antrag weitere Senkung der Rückzahlungsrate.

6. Die Kosten des Bausparvertrages

sind die einmalige Abschlußgebühr von 1 v. H. der Vertragssumme, zuzüglich 2 v. H. Versicherungssteuer, worin die Vermittlungsgebühr für die I. Hypothek enthalten ist. Sie ist vor dem 1. Sparbeitrag zu leisten.

Mit Beginn der Darlehensauszahlung wird eine Zuteilungsgebühr von 2 v. H. der einzutragenden II. Hypothek belastet. Dieser Satz ergibt höchstens 0,8 v. H. der Vertragssumme bei Vollfinanzierung. Laufende Verwaltungskosten während der Spar- und Tilgungszeit werden nicht erhoben. Für die Mitteilungen betr. Zuteilungen, Baugestaltung und dergl. wird ein Unkostenbeitrag von jährlich RM 3.— belastet.

7. Das Kündigungsrecht

steht Ihnen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zu. Die Rückzahlung gekündigter Sparguthaben erfolgt in Form einer Rente während der restlichen Vertragsdauer, da ja die Gelder unkündbar ausgeliehen sind. Es werden jedoch für die frühere Ablösung gekündigter Sparguthaben bis zu 25 v. H. der eingehenden Spar- und Tilgungsleistungen laufend verwendet, wodurch schnellere Rückzahlung gewährleistet ist.

Außerdem können Bausparverträge verkauft und die Sparguthaben sofort nach Eingang des Kaufpreises zurückerstattet werden. Bauspardarlehen können Sie jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise zurückzahlen.

8. Abtretung, Verpfändung, Übertragung

des Anspruches auf Darlehensgewährung sowie Übertragung des Bausparvertrages bedürfen der Zustimmung der Bausparkasse. Im übrigen können die Rechte aus dem Bausparvertrag ohne Zustimmung der Bausparkasse abgetreten oder verpfändet werden.

9. Die Zuteilung, Zwischenkredite

Die Zuteilung erfolgt entweder nach dem Listendatum oder nach der Bewertungsziffer, sobald die Reihenfolge an Ihren Vertrag kommt. Die Reihenfolge des Listendatums bestimmt der Eingang des ersten Sparbeitrages. Die Bewertungsziffer ist die Summe des Sparguthabens am Zuteilungstichtag, geteilt durch die Bausparsumme (= 60 v. H. der Vertragssumme!), wobei die höchste Bewertungsziffer den Vorrang hat.

Voraussetzung für die Zuteilung ist eine Mindestsparzeit von 18 Monaten und ein Mindestsparguthaben von 20 v. H. der Vertragssumme. Das Listensystem dient zum Schutze der kleineren Sparer, weil hierbei Sonderzahlungen ohne Einfluß bleiben.

Die Sofortfinanzierung vor der Zuteilung für Hauskauf oder Umschuldung kann in geeigneten Fällen durch Zwischenkredite ermöglicht werden. Desgl. für Neubauten, sobald wieder Baumöglichkeit besteht.

10. Die Sicherung der Darlehen

erfolgt durch Eintragung der I. Hypothek und der als Bauspardarlehen gegebenen II. Hypothek (Bausparsumme abzüglich Sparguthaben). Die Beleihung darf 80 v. H. des festgestellten Beleihungswertes nicht übersteigen. Dieser wird aus dem Ertragswert des Grundstückes sowie den angemessenen Bau- und Bodenkosten ermittelt.

11. Die Tilgungszeit

für das Bauspardarlehen, wenn die I. Hypothek vermittelt wird, beträgt 18 Jahre, abzüglich der zurückgelegten Sparzeit, wobei sich eine monatliche Tilgungsrate zwischen 6,41 und 5,73 v. T. der Bausparsumme ergibt. Wird ausnahmsweise auch die I. Hypothek aus Bausparmitteln gewährt, so beträgt die Tilgungszeit 24 Jahre und 4 Monate abzüglich der zurückgelegten Sparzeit.

Bei Sondertilgungen von $\frac{1}{5}$ der Restschuld können Sie unter Beibehaltung der Tilgungsdauer eine entsprechende Senkung der Tilgungsrate verlangen. Die außerdem für die I. Hypothek zu entrichtende monatliche Rate für Zins und Tilgung beträgt 4,58 bis höchstens 5,32 v. T. der I. Hypothek.

12. Lebensversicherung

Eine Versicherungspflicht für die Darlehensrestschuld besteht nicht. Es bleibt Ihnen jedoch freigestellt, eine solche Versicherung bei der Vertragsgesellschaft der Bausparkasse zu den Kollektivsätzen, oder bei einer anderen Versicherungsgesellschaft abzuschließen, wenn Sie einen besonderen Familienschutz wünschen.

Dieser Auszug bringt die wichtigsten Bestimmungen der Bausparbedingungen in Kurzfassung. Jedem Interessenten steht die ungekürzte Fassung auf Anfordern kostenlos zur Verfügung, wie sie auch jedem neuen Bausparer bei Antragstellung ausgehändigt wird.

Dürfen wir hier nochmals auf die Vergünstigungen bei der Lohn- und Einkommensteuer hinweisen, die Sie als Bausparer beanspruchen können. Unser Steuermerkblatt gibt genaue Auskunft darüber. Verlangen Sie es bitte.

Auch jede weitere Auskunft und Beratung erhalten Sie kostenlos und unverbindlich von der Hauptverwaltung der

Bausparkasse Mainz A.-G., Mainz
Römerwall 67 · Fernruf 31 596 und 33 593

oder durch

Julius Buchold
General-Agentur der Bausparkasse Mainz
München 2
Schützenstraße 1a, Ruf 56575



Wie kann der Bausparer seine Zahlungen leisten?

1. **Durch Zahlkarte auf Postscheck-Konto an: Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft in Mainz, Postscheck-Konto Frankfurt a. M. Nr. 7307.** Dabei werden am besten die Zahlkarten verwendet, die der Vertragsbestätigung beigelegt sind, weil auf denselben die Bausparnummer und alle sonstigen Angaben enthalten sind. Bei weiterem Bedarf werden die Zahlkarten von uns kostenlos geliefert. Mittels dieser Zahlkarte wird der Betrag bei der nächsten Poststelle eingezahlt. Wir bitten den Abschnitt der Zahlkarte möglichst nicht für Mitteilungen zu benutzen, sondern lieber eine besondere Postkarte zu nehmen.
2. **Durch Überweisung von Postscheck-Konto zu Postscheck-Konto.** Bausparer, die ein eigenes Postscheck-Konto unterhalten, überweisen zweckmäßig ihre Zahlungen von diesem auf unser Postscheck-Konto Frankfurt am Main Nr. 7307.
3. **Durch Überweisung von Bank zu Bank.** Bausparer, die ein Bank- oder Sparkonto besitzen, können durch Überweisung von Bank zu Bank ihre Zahlungen leisten. Die Überweisung ist meist kostenlos für den Sparer. Sie erfolgt zweckmäßig auf eines unserer Konten:
 - a) Reichsbankstelle Mainz, Giro-Konto Nr. 241 für Bausparkasse Mainz.
 - b) Deutsche Bau- und Bodenbank A. G., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Konto Nr. 1348 für Bausparkasse Mainz.
 - c) Deutsche Bank, Filiale Mainz, Konto Nr. B 4768 für Bausparkasse Mainz.
 - d) Commerzbank A. G., Filiale Mainz, Konto Nr. 100 77 für Bausparkasse Mainz.
 - e) Dresdner Bank, Filiale Mainz, Konto Nr. B 100 für Bausparkasse Mainz.
4. **Durch Bareinzahlungen am Bankhalter.** Bausparer, in deren Wohnort sich eine Filiale der obengenannten Großbanken befindet, können ihre Einzahlungen auch dort vornehmen zur Überweisung auf unser Konto bei der jeweiligen Filiale in Mainz bzw. Frankfurt, unter genauer Angabe der obigen Kontonummer.

Bemerkungen: Bei allen Zahlungen bitten wir stets Namen, Wohnort, Bausparnummer und Zweck der Zahlung (Abschlußgebühr, Sparrate, Tilgungsrate, Sonderzahlung, Versicherungssteuer, Zeitungs-geld usw.) genau anzugeben, damit genaue Verbuchung möglich ist.

Als Zahlungseingang gilt der Tag der Benachrichtigung durch die Bank oder das Postscheckamt, also nicht der Absendetag.

Als Bestätigung der Zahlung gelten die Einzahlungsbelege der Post oder Bank. Nur Zahlungen über RM 1000.— werden von uns besonders bestätigt.

Unsere Vertreter sind strikte angewiesen, keinerlei Zahlungen von Bausparern in Empfang zu nehmen.

Wir bitten deshalb Zahlungen nur an die Bausparkasse Mainz direkt oder auf einem der oben angegebenen Wege zu leisten.

Für Zuwiderhandlungen lehnt die Bausparkasse jede Verantwortung ab.

Verwechslungen werden am besten vermieden durch rechtzeitige Anforderung vorgedruckter Zahlkarten.

Jede Adressenänderung bitten wir uns sofort durch besondere Postkarte mitzuteilen.

Bausparkasse Mainz / Aktiengesellschaft / Mainz



Antrag

auf Abschluß eines Bausparvertrages
für Vollfinanzierung
mit der

BAUSPARKASSE MAINZ, AKTIEN-GESELLSCHAFT, IN MAINZ

über eine Vertragssumme von RM 50 000.-

in Worten: Reichsmark hunderttausend

von: Dr. Dr. Heinrich Lilliche led. - verh. 23.5.90

Wormberg an der Saale Vor- und Zuname Stand oder Beruf geb. am

Wormberg an der Saale Wohnort Bezirk Postst. Joseph Fiedlerstraße 15 Straße

Ich beantrage auf Grund der vom „Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung“ genehmigten und mir ausgehändigten „Bausparbedingungen“ den Abschluß eines Bausparvertrages über obige Vertragssumme.

Ich beabsichtige, die Vertragssumme zum Zwecke Kauf oder Pacht eines
Eigentums und Boden zu verwenden.

Ich bin durch meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Lage, den Vertrag zu erfüllen und verpflichte mich zu folgenden Leistungen:

1. **Einmalige Abschlußgebühr** von 1% der Vertragssumme = RM 510, einschließlich 2% gesetzliche Versicherungssteuer, die ich — bei Bestätigung dieses Antrages — in einer Summe — oder in Monatsraten, beginnend am sobald — zahle. Ich wünsche Erhebung durch Nachnahme — (Nichtgewünschtes bitte streichen).
2. **Monatliche Sparbeiträge** von RM 4.17 vom Tausend der Bausparsumme zuzügl. 2% gesetzliche Versicherungssteuer = RM 127.90, die ich jeweils am 1. des Monats im voraus zahle, beginnend am sobald (Vorauszahlungen und Sonderzahlungen sind jederzeit zulässig und empfehlenswert).
3. **Monatliche Zins- und Tilgungsbeiträge** von der Vollauszahlung bis zur restlosen Tilgung des Darlehens, einschließlich Zinsen und Kosten, zahlbar jeweils am 1. des Monats im voraus. Die Höhe dieser Beträge wird nach Zuteilung gemäß § 20 der Darlehensbedingungen ermittelt und in der Schuldurkunde festgelegt. Sie müssen mindestens monatlich RM 171.90 und dürfen höchstens monatlich RM 192.30 betragen.
4. **Zuteilungsgebühr** nach erfolgter Zuteilung gemäß § 13 der Bausparbedingungen.
5. **Kosten und öffentliche Abgaben** die aus dem Bausparvertrag entstehen, gemäß § 23 der Bausparbedingungen.

An meinen Antrag bin ich 3 Wochen vom Antragsdatum ab gebunden. Nebenabreden oder abweichende Abmachungen sind nicht getroffen.

Es ist mir bekannt, daß die Agenten zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt sind, und daß alle Zahlungen kostenfrei nur an die Bausparkasse Mainz oder an die von ihr besonders angegebenen Zahlstellen zu leisten sind. Bei Zuwiderhandlungen verzichte ich auf Ansprüche gegen die Bausparkasse.

Wormberg, den 12. Januar 1944

Vorstehendem Antrag trete ich samtvordlich bei

(Unterschrift der Ehefrau oder falls die Ehefrau Sparer ist, Unterschrift des Mannes)

(Unterschrift des Sparers, bei Minderjährigen des Vaters oder Vormundes)

Bausparbedingungen

der

BAUSPARKASSE MAINZ, AKTIENGESELLSCHAFT

Fassung für Vollfinanzierungsanträge



I. Sparbedingungen

§ 1. Zweck.

(1) Die Bausparkasse Mainz, Aktiengesellschaft, nachfolgend Bausparkasse genannt, betreibt die Finanzierung von Wohnhäusern, insbesondere Eigenheimen. Sie stellt den Bausparern ihre Einrichtungen zur planmäßigen Ansparung des Eigenkapitals zur Verfügung, beschafft ihnen bei Zuteilung vom freien Markt eine erststellige Hypothek (vergl. jedoch auch § 14 Abs. 3) und gewährt ihnen eine unkündbare zweitstellige Tilgungshypothek gemäß den vertraglichen Bedingungen.

(2) Im Rahmen der geschäftsplanmäßigen Bestimmungen kann die Bausparkasse dem Bausparer bei Zuteilung auch die I. Hypothek aus Zuteilungsmitteln anbieten (vgl. z. B. § 14 Abs. 3).

(3) Das Darlehen der Bausparkasse kann zum Bau, zur Verbesserung oder zum Erwerb eines Wohnhauses, sowie zur Ablösung von Bauzwischenkrediten und auf einem Hausgrundstück ruhenden kurzfristigen Verbindlichkeiten verwendet werden. (Wegen der Begrenzung der Höhe des Darlehens vgl. § 16 Abs. 4.)

§ 2. Vertragssumme.

(1) Der Bausparvertrag lautet über eine bestimmte Vertragssumme. Die Vertragssumme umfaßt den Betrag der von dem Bausparer benötigten I. und II. Hypothek, sowie des von ihm anzusparenden Eigenkapitals. Der Betrag der II. Hypothek und des Eigenkapitals umfaßt jeweils 60 v. H. der Vertragssumme. Dieser Betrag wird nachstehend Bausparsumme genannt.

(2) Die vereinbarte Vertragssumme kann auf Antrag des Bausparers (vgl. §§ 7 und 8) geändert werden.

§ 3. Vertragsabschluß.

(1) Der Antrag auf Abschluß eines Bausparvertrages ist schriftlich auf einem hierfür bestimmten Vordruck zu stellen. Der Antragsteller hat den Empfang der Bausparbedingungen in dem Antragsvordruck durch besondere Unterschrift zu bescheinigen. Der Antragsteller ist drei Wochen an seinen Antrag gebunden.

(2) Die Annahme des Antrages wird dem Bausparer von der Bausparkasse schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Antrages ist die Bausparkasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

(3) Über den Bausparvertrag händigt die Bausparkasse dem Bausparer nach Zahlung des ersten Sparbeitrages (§ 5) eine Urkunde aus (Bausparbrief). Ihr Inhalt gilt als genehmigt, wenn nicht der Bausparer innerhalb eines Monats, nachdem er den Bausparbrief empfangen hat und auf etwaige Abweichungen vom Antrag schriftlich hingewiesen worden ist, Widerspruch (§ 22) gegen die Richtigkeit der Vertragsurkunde erhebt.

(4) Besondere Abreden bei oder nach Vertragsschluß sind ungültig, wenn die Bausparkasse sie nicht schriftlich bestätigt.

§ 4. Abschlußgebühr.

(1) Der Bausparer hat unverzüglich, nachdem ihm die Annahme seines Antrages mitgeteilt ist, die Abschlußgebühr in Höhe von 1 v. H. der Vertragssumme zu entrichten. Auf Vereinbarung kann die Zahlung in höchstens 4 Monatsraten erfolgen.

(2) Wird die Abschlußgebühr oder auch nur eine ihrer Raten innerhalb von 4 Monaten nach Antragsannahme nicht gezahlt, so erlischt der Bausparvertrag. Die Bausparkasse behält den Anspruch auf ein Viertel der Abschlußgebühr als Abstandsgeld; andere Rechte stehen ihr nicht zu. Etwa über das Abstandsgeld hinaus gezahlte Teile der Abschlußgebühr werden zurück-erstattet. Der Anspruch auf Zahlung des Abstandsgeldes verjährt 6 Monate nach Antragsannahme.

§ 5. Sparbeiträge und Zinsvergütung.

(1) Der monatliche Sparbeitrag beträgt 2,5 v. T. der Vertragssumme bzw. 4,17 v. T. der Bausparsumme (§ 2) und wird einschließlich Versicherungssteuer auf volle 5 Rpf. aufgerundet. Der Bausparer hat die Sparbeiträge in der in der Antragsbestätigung angegebenen Höhe am 1. eines jeden Monats kostenfrei an die Bausparkasse zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung von Sparbeiträgen endet mit der Fälligkeit des ersten Tilgungsbeitrages (§ 20), spätestens — bei regelmäßiger Zahlung der Sparbeiträge — 24 Jahre 4 Monate nach Zahlung des ersten Sparbeitrages.

(2) Solange die Abschlußgebühr nicht voll entrichtet ist, werden alle Zahlungen auf die Abschlußgebühr verrechnet.

(3) Sondersparzahlungen sind zulässig.

(4) Die Sparzahlungen werden von der Bausparkasse mit Beginn des der Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres bis zu dem auf die Zuteilungsnachricht folgenden Monatsersten zu 2,5 v. H. jährlich verzinst. Wegen des Zinssatzes nach diesem Zeitpunkt vgl. § 14 Abs. 6. Die Zinsen werden dem Bausparer jeweils am Ende des Kalenderjahres, auf volle 5 Rpf. abgerundet, gutgeschrieben.

(5) Gewinnanteile werden nicht vergütet.

§ 6. Zahlungsverzug.

(1) Wenn am Ende eines Kalendervierteljahres das Sparguthaben zur Deckung fällig gewordener Regelleistungen einschließlich deren Zinsen nicht mehr ausreicht, so ist die Bausparkasse verpflichtet, innerhalb eines Monats den Bausparer unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Säumnis schriftlich aufzufordern, bis zum Ende des auf die Mahnung folgenden Monats neben der Zahlung einer Mahngebühr von 1.— RM die Hälfte des Rückstandes, bis zum Ende des darauffolgenden Monats die andere Hälfte des Rückstandes aufzuholen.

(2) Kommt der Bausparer dieser Aufforderung nicht in vollem Umfange nach, so ruht der Vertrag. Die Bausparkasse kann den Vertrag mit Frist von 6 Monaten kündigen. Im Falle der Kündigung gilt § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Ein am Zuteilungsstichtag (§ 11) ruhender Vertrag nimmt an der Zuteilung nicht teil. Weitere Sparbeiträge werden nicht fällig. Wegen Wiederherstellung vgl. § 8.

(4) Andere als die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Rechte stehen der Bausparkasse nicht zu.

§ 7. Änderung des Vertrages.

(1) Der Bausparer ist jederzeit berechtigt, für das Ende des laufenden Kalendervierteljahres die Teilung des Bausparvertrages zu verlangen. Die Vertragssumme jedes Teilvertrages darf nicht geringer als die geschäftsplanmäßig vorgesehene Mindestvertragssumme von 5000.— RM sein. Wird eine Teilung so vorgenommen, daß Teilvertragssummen geringerer Höhe entstehen, so gelten diese Vertragsteile als gekündigt.

(2) Bei der Teilung wird das Sparguthaben im Verhältnis der Vertragssummen der Teilverträge aufgeteilt. Die Teilverträge erhalten das Listendatum des ursprünglichen Vertrages und beginnen mit dessen Bewertungsziffer.

(3) Die Herabsetzung eines Vertrages, die der Bausparer jederzeit für das Ende eines Kalendervierteljahres beantragen kann, erfolgt durch Teilung des Vertrages in zwei Teile, deren einer als gekündigt gilt (Teilkündigung). Der gekündigte Teilvertrag wird nach den Bestimmungen über gekündigte Verträge (§ 9) behandelt. Im Rahmen dieser Bestimmungen wird dem Bausparer das gekündigte Guthaben auf sein Sparkonto gutgeschrieben, sofern er nicht dessen Auszahlung verlangt.

(4) Eine nachträgliche Erhöhung der Vertragssumme ist ausgeschlossen. Der Abschluß weiterer Verträge bleibt gestattet.

§ 8. Wiederherstellung des Vertrages.

(1) Ein nach § 6 Abs. 2 ruhender oder ein nach § 7 Abs. 3 herabgesetzter Bausparvertrag kann vom Bausparer binnen 6 Monaten, im Einverständnis mit der Bausparkasse auch später, durch Wiederaufnahme der Zahlung der bedingungsgemäßen Sparbeiträge ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Werden hierbei die inzwischen fällig gewesenen Sparbeiträge und etwaige Zinsausfälle nicht nachgezahlt, so wird der Ablauf der kürzesten und längsten Wartezeit und sonstiger Vertragstermine entsprechend hinausgeschoben.

(2) Für die Zuteilungsreihenfolge (§ 11) nach der Wiederherstellung gilt — auch bei Nachzahlung der Sparbeiträge — folgendes:

a) Das Listendatum des Vertrages wird um so viele Monate und Monatsteile in der Liste zurückgesetzt, wie die Summe der rückständigen Sparbeiträge und etwaige Zinsausfälle, geteilt durch den nach der Wiederherstellung zu zahlenden Monatsbeitrag, ergibt.

b) Die Bewertungsziffer wird so berechnet, als wäre ein Ruhen nicht eingetreten oder eine Herabsetzung nicht erfolgt.

(3) Die Wiederherstellung ist ausgeschlossen, wenn der Bausparer nach Inkrafttreten der Herabsetzung und vor Wiederherstellung des Vertrages zuteilungsberechtigt worden ist, es sei denn, daß er auf alle Rechte aus dieser Zuteilung verzichtet.

§ 9 Kündigung.

(1) Nach Zahlung der Abschlußgebühr kann der Bausparer den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen (§ 22 Abs. 2). Vom Zeitpunkt der Kündigung an hat er Sparbeiträge — auch rückständige — nicht mehr zu zahlen.

(2) Im Falle der Kündigung hat der Bausparer Anspruch auf Rückzahlung des Sparguthabens in Form einer Rente. Die Laufzeit der Rente ist höchstens gleich der Zeit, innerhalb welcher der Bausparer, wenn er im Zeitpunkt der Kündigung als Regelsparer mit der Bausparkasse zugeteilt worden wäre, sein Darlehen hätte tilgen müssen. Die Rente wird in jährlichen Raten, deren Mindesthöhe geschäftsplanmäßig bestimmt ist, nachschüssig gezahlt, erstmals ein Jahr nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Kündigung erfolgt ist. Bis zur vollständigen Rückzahlung werden dem jeweiligen Guthaben des Bausparers 2,5 v. H. Zinsen jährlich zugeschrieben.

(3) Die Bausparkasse verwendet jeweils bis zu 25 v. H. der eingehenden Spar- und Tilgungsbeiträge zur Ablösung der Kündigungsrenten. Hierbei werden die Bausparer in der Reihenfolge des Eingangs der Kündigungen berücksichtigt. Von dem Sparguthaben wird ein Abzug nicht gemacht.

(4) Die Wiederherstellung (vgl. § 8) eines gekündigten Vertrages ist binnen 6 Monaten möglich, sofern noch keine Auszahlung erfolgt ist.

II. Zuteilungsbedingungen

§ 10. Zuteilungsanwartschaft.

Zuteilungsanwärter ist jeder Bausparer, dessen Sparguthaben am Ende des vorletzten Kalendervierteljahres mindestens 20 v. H. der Vertragssumme bzw. 33 1/3 v. H. der Bausparkasse (§ 2) beträgt, sofern seit Fälligkeit des ersten Sparbeitrages mindestens 18 Monate verlossen sind. Bei der Festsetzung der Zuteilungsreihenfolge (§ 11) werden nur Zuteilungsanwärter berücksichtigt.

§ 11. Zuteilungsreihenfolge.

(1) Für die jeweils für ein Kalendervierteljahr aufzustellende Zuteilungsreihenfolge sind die Bewertungsziffer und das Listendatum des Vertrages am Ende des jeweils vorletzten Kalendervierteljahres (Zuteilungsstichtag) maßgebend.

(2) Die Bewertungsziffer ist die Summe sämtlicher an den jeweiligen Monatsletztten ausgewiesenen Sparguthaben, geteilt durch die Bausparkasse. Die höchste Bewertungsziffer hat den Vorrang.

(3) Das Listendatum des Vertrages bestimmt sich nach dem Tag des Einganges des ersten Sparbeitrages. Für die Zuteilung entscheidet die Reihenfolge der Listendaten.

§ 12. Zuteilung.

(1) Die Spar- und Tilgungszahlungen der Bausparer, der Erlös aus Hypothekenverkäufen, sowie etwaige von der Bausparkasse zur beschleunigten Zuteilung aufgenommene Kredite fließen in geschäftsplanmäßigem Umfang in den Zuteilungsstock. Die Mittel werden laufend vergeben, und zwar zu 60 v. H. nach der Bewertungsziffer und zu 40 v. H. nach dem Listendatum. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt der Geschäftsplan.

(2) Die Zuteilung wird dem Bausparer unverzüglich schriftlich mitgeteilt mit der Aufforderung, binnen 4 Wochen zu erklären, ob er die Zuteilung annimmt oder nicht.

(3) Erklärt der Bausparer, daß er die Zuteilung annimmt, so wird ihm die Vertragssumme gemäß § 14 bereitgestellt.

(4) Nimmt der Bausparer die Zuteilung nicht an oder gibt er die gewünschte Erklärung nicht fristgemäß ab, so wird der Vertrag fortgesetzt, sofern nicht der Bausparer binnen 2 Wochen die Auszahlung des Sparguthabens verlangt. Das gleiche gilt, wenn der Bausparer die Annahme der Zuteilung widerruft; der Vertrag wird jedoch nur fortgesetzt, sofern die Auszahlung des Sparguthabens und des Darlehens noch nicht begonnen hat.

(5) Falls der Bausparer seinen Vertrag fortsetzt, kann er während der nächsten 3 Jahre seine Rechte aus der früheren Zuteilung, wenn er dies 3 Monate vorher der Kasse schriftlich mitgeteilt hat, wieder geltend machen. Machen gleichzeitig mehrere früher Zugeteilte ihre Rechte wieder geltend (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2), so werden sie in der Reihenfolge ihrer früheren Zuteilung berücksichtigt. Nach Ablauf der dreijährigen Frist nimmt der Bausparer wieder in der ordentlichen Reihenfolge an den Zuteilungen teil.

§ 13. Zuteilungsgebühr.

(1) Mit Beginn der Darlehensauszahlung wird dem Konto des Darlehensnehmers eine Zuteilungsgebühr belastet. Die Gebühr wird bei Festsetzung der hypothekarisch einzutragenden Darlehensschuld dieser zugerechnet und vorweg getilgt. Sie beläuft sich für die II. Hypothek auf 2 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sparguthaben und der Bausparkasse zuzüglich 2 v. H. der gegebenenfalls von der Bausparkasse gewährten I. Hypothek.

(2) Erlischt der Darlehensanspruch durch Verzicht (§ 12 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbs.) oder aus sonstigem Grunde, so steht der Bausparkasse die Zuteilungsgebühr nicht zu.

§ 14. Bereitstellung der Vertragssumme.

(1) Mit der Zuteilung vermittelt die Bausparkasse dem Bausparer — in der Regel — in Höhe von 40 v. H. der Vertragssumme eine erststellige Hypothek von dritter Seite zu marktüblichen Bedingungen. Ferner stellt die Bausparkasse dem Bausparer das Sparguthaben zur Auszahlung bereit und gewährt ihm zu den unten folgenden Bedingungen ein Darlehen in Höhe des das Sparguthaben übersteigenden Teiles der Bausparkasse.

(2) Der Bausparer kann von der Bausparkasse die Vermittlung einer I. Hypothek von dritter Seite nicht verlangen, solange er nicht die zur Darlehensbeschaffung erforderlichen Unterlagen beigebracht hat. Beschafft sich der Bausparer selbst eine I. Hypothek, so muß diese den Bedingungen des § 16 Abs. 4 entsprechen.

(3) Kann die Bausparkasse aus einem nicht von ihr zu vertretenden Grunde für das Beleihungsobjekt eine I. Hypothek zu marktüblichen Bedingungen nicht beschaffen, so ist sie von der Vermittlungspflicht frei. In diesem Falle kann der Bausparer von der Bausparkasse die Gewährung auch der I. Hypothek mit der Maßgabe verlangen, daß er die Annahme der Zuteilung ablehnt, den Vertrag fortsetzt und zwei Jahre nach Eingang seiner Ablehnungserklärung mit der Vertragssumme vorweg zu berücksichtigen ist; die Bausparkasse kann die Karenzzeit von zwei Jahren mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter geschäftsplanmäßigen Voraussetzungen abkürzen oder aufheben. Die Befugnis des Bausparers, unbeschadet der Bestimmung des Satzes 1 die Rechte aus der Zuteilung der Bausparkasse gemäß § 12 Abs. 5 wieder geltend zu machen, bleibt unberührt.

(4) Das Darlehen darf nur kreditwürdigen Personen gewährt werden. Liegt Kreditunwürdigkeit (z. B. Zahlungseinstellung, Überschuldung, Konkursöffnung) vor, so beschränkt sich der Anspruch des zugeteilten Bausparers auf die sofortige Auszahlung seines Sparguthabens.

(5) Die Bausparkasse hält dem Bausparer Sparguthaben und Darlehen während 8 Monaten nach Annahme der Zuteilung zur Auszahlung bereit. Hat der Bausparer innerhalb dieser Frist die von der Bausparkasse verlangten Sicherheiten nicht beigebracht oder das Bauvorhaben nicht begonnen, so gilt die Annahme der Zuteilung nach fruchtlosem Ablauf einer dem Bausparer von der Bausparkasse unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gestellten Frist von zwei Wochen als widerrufen.

(6) Von dem auf die Zuteilungsnachricht folgenden Monatsersten an wird das Sparguthaben nur noch mit dem amtlichen Satz für täglich fälliges Geld verzinst. Wird der Vertrag gemäß § 12 Abs. 4 fortgesetzt, so werden von dem Monatsersten ab, der dem Eintritt der Fortsetzung folgt, wieder 2,5 v. H. Zinsen auf das Sparguthaben vergütet.

(7) Das Darlehen ist von dem zweiten auf die Zuteilungsnachricht folgenden Monatsersten ab bis zum Tage der jeweiligen Auszahlung mit 2,5 v. H. jährlich zu verzinsen.

§ 15. Längste Wartezeit.

Die längste Wartezeit rechnet von dem Fälligkeitstage des ersten Sparbeitrages ab und beträgt 24 Jahre 4 Monate. Ist ein Bausparer nicht vorher zugeteilt, so wird sein Sparguthaben bei Ablauf der längsten Wartezeit ausgezahlt.

III. Darlehensbedingungen

§ 16 Sicherstellung des Darlehens.

(1) Die Darlehensforderung der Bausparkasse ist durch Bestellung einer Briefhypothek an zweiter oder (falls rangbereit) erster, im Falle des § 1 Abs. 2 stets an erster Stelle auf dem Wohngrundstück des Bausparers sicherzustellen (vgl. dazu § 14 Abs. 3). Die Bausparkasse kann auch ein dem Bausparer nicht gehörendes Wohngrundstück beleihen, wenn der Eigentümer desselben neben dem Bausparer die persönliche Verbindlichkeit aus dem Darlehen und den Nebenverpflichtungen übernimmt.

(2) Durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch ist zu sichern, daß die etwa der Hypothek im Range vorgehenden oder gleichstehenden Belastungen gelöscht werden, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen.

(3) Das auf dem Grundstück befindliche Gebäude ist vor Darlehensauszahlung gegen Feuersgefahr zu versichern. Der Bausparkasse ist ein Hypothekensicherungsschein auszuhändigen.

(4) Die Beleihung findet grundsätzlich nur statt, wenn sich der Vorranggläubiger der Bausparkasse gegenüber in geschäftsplanmäßig vorgeschriebener Weise zur Stillhaltung verpflichtet und wenn die auf die I. Hypothek zu leistenden Zahlungen bis zur Beendigung der Tilgung des Darlehens der Bausparkasse jährlich 6,5 v. H. der I. Hypothek nicht überschreiten und darin für Tilgung nicht mehr als 1,5 v. H. der I. Hypothek enthalten ist. Die II. Hypothek darf — auch bei mehreren Verträgen — weder für denselben Schuldner noch für dasselbe Grundstück mehr als 25000 RM betragen.

(5) Ehegatten haben sich gesamtschuldnerisch zu verpflichten. Der Schuldner hat sich der sofortigen Zwangsvollstreckung gemäß § 794 ZPO. zu unterwerfen. Der zu bildende Hypothekenbrief ist der Bausparkasse als Gläubigerin unmittelbar von dem Grundbuchamt auszuhändigen.

§ 17. Lebensversicherungsschutz

Eine Lebensversicherung für die Darlehensrestschuld wird durch die Bausparkasse nicht genommen. Dem Bausparer ist freigestellt, eine Versicherung bei der Vertragsgesellschaft der Bausparkasse oder bei einer anderen Versicherungsgesellschaft auf seine Kosten abzuschließen.

§ 18. Beleihungswert.

(1) Das Darlehen darf 80 v. H. des Beleihungswertes nicht übersteigen. Der Beleihungswert wird vom Vorstand der Bausparkasse nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund einer Schätzung durch eine öffentliche Schätzungsbehörde, den Sachverständigen einer Grundkreditanstalt oder einen sonstigen privaten Sachverständigen endgültig festgestellt. Für die Schätzung und die Feststellung des Beleihungswertes sind der Ertragswert des Grundstückes, sowie die angemessenen Bau- und Bodenkosten zugrunde zu legen. Das Nähere bestimmt der Geschäftsplan.

(2) Bauvorhaben, Kauf und Schuldablösung bedürfen der Genehmigung der Bausparkasse. Bauten, die infolge ihrer Lage, ihrer Bauweise oder aus einem sonstigen Grunde schwer verwertbar sein würden, werden grundsätzlich nicht beliehen. Sind in dem Gebäude auch Räume für Kleinbetriebe zur Ausübung eines Handels oder Gewerbes vorhanden, so findet die Beleihung nur statt, sofern der auf diese Räume entfallende Teil des Gebäudes wertmäßig nicht überwiegt.

§ 19. Auszahlung des Darlehens.

Der Bausparer kann die Auszahlung des Darlehens erst nach vertragsgemäßer Grundbuchlicher Sicherung verlangen. Bei Neubauten ist der Bausparkasse ferner die gebrauchsfertige Herstellung des Wohnhauses und der Zugangswege nachzuweisen; die Bausparkasse kann nach freiem Ermessen die Auszahlung in Teilbeträgen nach Maßgabe des Fortschreitens des Baues bewilligen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel unmittelbar an die Bau-, Kauf-, Hypotheken-, Zwischenkredit- usw. Gläubiger des Darlehensnehmers.

§ 20. Verzinsung und Tilgung des Darlehens.

(1) Das Darlehen ist vom Tage der jeweiligen Auszahlung an mit 5 v. H. zu verzinsen. Für die neben der I. Hypothek von der Bausparkasse etwa gewährte II. Hypothek (§ 1 Abs. 2) beträgt der Zinssatz 5 v. H. Bis zum Ablauf des Vierteljahres, in dem die Auszahlung des Darlehens beendet ist, werden die Zinsen kontokorrentmäßig, von da ab unter vierteljährlicher Vorausbelastung nach der Darlehensschuld berechnet, die am Beginn des Vierteljahres vorhanden ist.

(2) Gerät der Darlehensnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so erhöht sich der Zins für die Verzugszeit um jährlich 1 v. H. der Restschuld; im Falle des Verzuges mit einem Teil des Tilgungsbeitrages wird der Verzugszins von dem entsprechenden Teil der Restschuld berechnet.

(3) Die Tilgung beginnt an dem im Darlehensvertrag festzusetzenden Zeitpunkt, der nicht später als 8 Monate, bei Neubauten nicht später als 12 Monate, gerechnet vom Tage der Annahme der Zuteilung, liegen darf. Von diesem Zeitpunkt ab ist ein monatlicher Tilgungsbeitrag, in dem die Zinsen enthalten sind, zu zahlen. Die Höhe des monatlich zu zahlenden Tilgungsbeitrages wird von der Bausparkasse unter Berücksichtigung der regelmäßigen Pflichtansparung errechnet. Eine hierüber hinaus erfolgte Ansparung wird berücksichtigt, sofern sie mindestens den zwanzigsten Teil der bei einem Regelsparer sich ergebenden Restschuld ausmacht.

Der monatliche Tilgungsbeitrag liegt, wenn die I. Hypothek vermittelt wird (§ 14 Abs. 1), zwischen 6,41 v. T. und 5,73 v. T. der Bausparsumme; die in diesem Falle außerdem an den Vorranggläubiger unmittelbar oder vereinbarungsgemäß über die Bausparkasse monatlich zu entrichtende Rate für Zins und Tilgung beträgt höchstens 5,32 v. T. der I. Hypothek.

Wird von der Bausparkasse auch die II. Hypothek gewährt (§ 1 Abs. 2), so liegt der festzusetzende Tilgungsbeitrag zwischen 5,73 v. T. und 5,29 v. T. der Vertragssumme.

Die Tilgungszeit übersteigt nicht den (erforderlichenfalls auf volle Vierteljahre abgerundeten) Unterschied zwischen der längsten Wartezeit (§ 15) und der tatsächlichen Sparzeit.

Wird eine von der Bausparkasse gewährte I. Hypothek (§ 1 Abs. 2) an einen Dritten abgegeben, so werden alle bis dahin geleisteten Tilgungsbeiträge nach Entnahme der Zinsen auf die II. Hypothek verrechnet. Der für die II. Hypothek künftig zu zahlende Tilgungsbeitrag wird neu festgesetzt, wobei der obige Minimalsatz unterschritten werden kann.

Im Falle der freiwilligen Versicherung ist das Versicherungs-entgelt zusätzlich zu leisten.

(4) Sondertilgungen sind jederzeit zulässig. Zahlt der Schuldner mindestens den 5. Teil der Restschuld als Sondertilgung zurück, so kann er mit Beginn des auf die Rückzahlung folgenden Kalendervierteljahres eine Herabsetzung der Leistungen dahingehend verlangen, daß für das Restdarlehen die ursprüngliche Tilgungszeit des Darlehensvertrages bestehen bleibt.

Bei wesentlichen Sondertilgungen erfolgt die Errechnung der Darlehenszinsen nach besonderen Bestimmungen des Geschäftsplanes.

(5) Die von dem Darlehensschuldner geleisteten Zahlungen werden zur Deckung der fälligen Versicherungsentgelte, Kosten (§ 23), Zuteilungsgebühr (§ 13), Zinsen und eigentlichen Tilgungsbeträge in dieser Reihenfolge verwendet.

§ 21. Fälligkeit des Darlehens.

(1) Solange der Darlehensnehmer seine Verpflichtungen pünktlich erfüllt, kann die Bausparkasse das Darlehen nicht kündigen; die außerordentliche Kündigungsbefugnis der Bausparkasse ist in Ziffer 7 ihres von der Aufsichtsbehörde genehmigten Schuldurkundenvordruckes geregelt.

(2) Hat der Darlehensnehmer gemäß § 1 Abs. 2 auch die I. Hypothek von der Bausparkasse erhalten, so kann die Bausparkasse diese Hypothek jederzeit kündigen, sofern sie dem Bausparer eine Ersatzhypothek zu marktüblichen Bedingungen von dritter Seite nachweist. Die Kündigung wirkt für den Zeitpunkt, in welchem die Ersatzhypothek auszahlungsbereit ist. Die Kosten der Umschuldung trägt der Darlehensnehmer.

IV. Allgemeines

§ 22. Erklärungen.

(1) Eine Willens- oder Wissenserklärung, welche die Bausparkasse durch eingeschriebenen Brief an den Bausparer unter seiner letzten ihr bekannten Anschrift abgesandt hat, gilt als in dem Zeitpunkt zugegangen, in welchem der Bausparer von dem Inhalt der Erklärung hätte Kenntnis nehmen können, wenn er sich am Orte der Anschrift befunden hätte.

(2) Eine Willens- oder Wissenserklärung des Bausparers wird wirksam, wenn und sobald sie der Bausparkasse an ihrem Sitz schriftlich zugegangen ist.

§ 23. Kosten und Gebühren.

Die für den Vertrag bzw. die Schuldurkunde erhobenen öffentlichen Abgaben, sowie alle mit dem Beleihungsgeschäft und seiner Abwicklung verbundenen Kosten, insbesondere die Notariats- und Gerichtskosten, ferner die Kosten der Schätzung und der etwaigen Bauüberwachung, sowie Porti und sonstige Auslagen der Bausparkasse, insbesondere Spesen für besondere Bemühungen, wie Zweitausfertigungen usw., gehen in geschäftsplanmäßig festgesetzter Höhe zu Lasten des Bausparers. Für die von der Bausparkasse laufend herausgegebenen Mitteilungen betr. Zuteilungen, Bewertungsziffern, Baugestaltung u. dgl., wird das Konto des Bausparers mit einem Unkostenbeitrag von 3.— RM jährlich im voraus belastet.

§ 24. Kontoauszug.

Die Bausparkasse übersendet dem Bausparer in den ersten 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Kontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß dieser als anerkannt gilt, wenn der Bausparer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang schriftlich Widerspruch erhebt.

§ 25. Abtretung und Verpfändung, Vertragsübertragung.

Der Anspruch des Bausparers auf Darlehensgewährung kann nur mit Zustimmung der Bausparkasse abgetreten oder verpfändet werden. Desgleichen bedarf die Übertragung des Bausparvertrages der Zustimmung der Bausparkasse. Im übrigen kann der Bausparer die Rechte aus dem Bausparvertrag ohne Zustimmung der Bausparkasse abtreten und verpfänden.

§ 26. Bedingungsänderungen.

Die Bausparbedingungen, insbesondere die Bestimmungen der §§ 5, 9, 11, 13 und 20, sowie der den Bausparbedingungen zugrunde liegende Geschäftsplan können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden, und zwar auch mit Wirkung für bereits bestehende Verträge. Die Bestimmungen der §§ 9 und 14 können mit Wirkung für bereits bestehende Verträge nur zugunsten des Bausparers geändert werden, es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde eine Anordnung gemäß § 81 a VAG. trifft.

§ 27. Erfüllungsort und Gerichtsstand.

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des Bausparers ist sein jeweiliger Wohnsitz, für die Leistungen der Bausparkasse deren jeweiliger Sitz.

(2) Für Klagen aus dem Verträge ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig. Auch im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Gerichtsstand unberührt.

Mainz, 1. Juli 1941.

BAUSPARKASSE MAINZ
AKTIENGESELLSCHAFT
in Mainz

Heinrich Zillich
Dr. rer. pol., Dr. phil. h. c.
Starnberg am See (Obb.)
Golf/Fischbaderstraße 15
Fernspr. 2336

Gastung an die Landskapp Mainz

12.1.1944

12.000. -

BAUSPARKASSE MAINZ

A K T I E N G E S E L L S C H A F T

FERNRUF NR. 31596 u. 33593 - POSTSCHECK: FRANKFURT 7307 - REICHSBANKGIRO-KONTO MAINZ 241

Herrn

Dr.Dr. h.c. Heinrich Zillich
Schriftsteller

S t a r n b e r g a m S e e

Josef Fischhaber-Str. 15

Vertrags-Nr.: V 44/79

Bitte bei der Antwort angeben.

Adr./Ro

M A I N Z

RÖMERWALL 67

14.1.44

Wir bestätigen hiermit den Eingang Ihres Antrages vom 12.1.44 auf Abschluß eines Bausparvertrages über RM. 50.000.-- , den wir hiermit als rechtsverbindlich für beide Teile anerkennen.

Ihre Pflichtzahlungen betragen einschließl. der gesetzlichen Versicherungssteuer von 2% laut Bausparvertrag =

1. RM 510.-- als einmalige Abschlußgebühr, am 14.1.44
2. RM 127.50 monatlicher Sparbeitrag, ab 14. 1. 1944

Alle Zahlungen erfolgen zweckmäßig unter Benutzung der Ihnen mit gleicher Post zugehenden Zahlkarten.

Zahlungen unter RM. 1000.- werden nicht besonders bestätigt, es gilt in diesen Fällen die Post- oder Bankquittung als Einzahlungsbeleg.

Nach § 3, Ziffer 3, der in Ihrem Besitz befindlichen Bausparbedingungen werden wir Ihnen den Bausparbrief sofort nach Zahlung der Abschlußgebühr und mindestens eines monatlichen Sparbeitrages aushändigen.

Jede Adressenänderung bitten wir uns umgehend mitzuteilen.
Bei allen Zuschriften und Zahlungen wollen Sie immer die
umstehende Nummer Ihres Bausparvertrages angeben.

Wir danken Ihnen nochmals für das uns entgegengebrachte Vertrauen und hoffen gerne, daß Sie nicht nur ein eifriger Bausparer, sondern auch ein eifriger Werber und Förderer unserer guten Sache sein werden.

Heil Hitler!

Bausparkasse Mainz
Aktiengesellschaft

ikgs

Heur *W. O. L. man*

Starnberg am See, 15. Januar 1944

An die
Bausparkasse Mainz
Mainz

Vertrags-Nr. V 44/79, Adr./Ro. v.14.1.44

Sehr geehrte Herren,

ich empfang eben Ihre Bestätigung unseres Bausparvertrags über 50.000 M und teile Ihnen mit, daß ich bereits vor drei Tagen die Kreissparkasse Starnberg beauftragt habe, auf Ihr Konto Nr. 241 bei der Reichsbankstelle Mainz 12.000 M zu überweisen. Ich bitte Sie, hievon 10.000 M als Sonderzahlung, 510.-M als Abschlußgebühr und den Rest als monatliche Sparbeiträge für das laufende Jahr zu betrachten und mir hierüber eine Bestätigung zu übersenden.

Heil Hitler!

ikgs

BAUSPARKASSE MAINZ

A K T I E N G E S E L L S C H A F T

BAUSPARBRIEF Nr.V 44/79

Auf Grund des Antrages vom 12.1.1944 verpflichtet sich die Bausparkasse Mainz, Aktiengesellschaft, in Mainz für:

Herrn
Dr. Dr. h. c. Heinrich Zillich, Schriftsteller

Starnberg am See

nach Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen, nach ordnungsmäßiger Zuteilung und hypothekarischer Sicherung gemäß den „Bausparbedingungen“ zu folgenden Leistungen:

1. Vermittlung einer 1. Hypothek im Betrage von RM 20.000.--
 2. Auszahlung einer Bausparsumme im Betrage von RM 30.000.--
- an die zu benennenden Gläubiger bzw. Empfänger.

Die Vertragsdauer (Spar- und Tilgungszeit) ist auf 24 Jahre, 4 Monate festgesetzt und läuft ab am 13.5.1968

Sollte bis dahin keine Zuteilung erfolgt sein, so erhält der Inhaber des Bausparbriefes sein Sparguthaben zurück. (Vgl. § 15.)

Die Sparbeiträge betragen monatlich RM 127.50 einschließlich der 2% igen gesetzlichen Versicherungssteuer und sind im voraus jeweils am 1. des Monats zahlbar. Sie sind bis zur Fälligkeit des 1. Tilgungsbeitrages zu leisten.

Die Zins- und Tilgungsbeiträge sind von der Vollauszahlung bis zur restlosen Tilgung des Darlehens einschließlich Zinsen und Kosten monatlich im voraus jeweils am 1. des Monats zu zahlen. Die Höhe dieser Beiträge wird nach Zuteilung gemäß § 20 der Darlehensbedingungen ermittelt und in der Schuldurkunde festgelegt. Sie müssen mindestens

monatlich RM 171.30 und dürfen höchstens monatlich RM 192.30 betragen.

Alle Spar-, Zins- und Tilgungszahlungen und Kosten sind kostenfrei direkt an die Bausparkasse Mainz oder an die von dieser benannten Zahlstellen zu entrichten. Bei Zuwiderhandlungen ist auf Ansprüche gegen die Bausparkasse ausdrücklich verzichtet worden.

Alle Willenserklärungen und Anzeigen, die bei Abschluß des Vertrages oder später der Bausparkasse gegenüber abgegeben werden, sind nur dann rechtswirksam, wenn sie der Bausparkasse an ihrem Sitz schriftlich zugegangen sind.

MAINZ, den 17.1.1944

Bausparkasse Mainz
Aktiengesellschaft

ikgs



BAUSPARKASSE MAINZ

AKTIENGESELLSCHAFT

Herrn

Dr.Dr. h.c. Heinrich Zillich

Starnberg am See

Josef Fischhaber-Str.

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Zahlung, die wie folgt verbucht wurde:

Datum (Wert)	Text	Konto-Nr.	Steuer		gel. Zahlung	
			R.M.	Flut	R.M.	Flut
17.1.44	Abschlussgebühr	V 44/79	10.--		510.--	
	Sparzahlung		225.30		11.490.--	
					12.000.--	
					=====	

Mainz, den 24. Januar 1944

Schl.

BAUSPARKASSE MAINZ
AKTIENGESELLSCHAFT

V Sparer 194 4 Konto-Auszug

Verkauf: }
Umschrbg.: } am 194
Adr.-Änd.: }

Sehr geehrter Bausparer!

Wir überreichen Ihnen heute den Auszug Ihres Bausparkontos mit nebenstehender Nummer. Etwaige Differenzen bitten wir uns umgehend mitzuteilen unter Beifügung der in Ihrem Besitz befindlichen Belege „zu treuen Händen“. Sofern Sie innerhalb eines Monats von untenstehendem Datum ab keinen Widerspruch erheben, gilt der Konto-Auszug gemäß Geschäftsplan Ihrerseits als anerkannt.

Irrtum vorbehalten!

Mainz, den - 5. Juni 1946 194

Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft

Erklärungen der Abkürzungen in der Textspalte

Sparzahlungen auf:

- Ra 1 = Postscheckkonto
- 2 = Deutsche Bank
- 3 = Bau- und Bodenbank
- 4 = Commerzbank
- 5 = Dresdner Bank
- 6 = Volksbank Edenkoben
- 7 = Stadtparkasse Neustadt (Weinstraße)
- 8 = Bezirkssparkasse Kirchheimbolanden
- 9 = Reichsbankstelle, Mainz
- 10 = Kreissparkasse Eßlingen
- 11 = Kasse
- 12 = eine andere Bank

Kosten, Belastungen und Zahlungen:

- Ko 1 = Verwaltungskosten
- 2 = Unkostenbeitrag für Mitteilungen
- 3 = Abschlußgebühr
- 4 = Vers. Steuer zur Abschlußgebühr
- 5 = Mahngebühr
- 6 = Wiederherstellungsgebühr
- 7 = Abtretungsgebühr
- Zahlungsbefehl
- 9 = Zustellungs- und Gerichtsvollzieher-Kosten
- 10 = Gerichts- und Anwaltskosten
- 11 = Bearbeitungsgebühr für Zw.-Kredite
- 12 = Abstandsgeld
- Zg 1 = Kauf-Vermittlungsgebühr
- 2 = Umschreibgebühr
- 3 = Kaufpreis (Sparguth. einschl. Verw. K. u. Vers. St.)
- 4 = Entschädigung für den Verkäufer
- 5 = Zinsgutschrift
- 6 = Zinsbelastung
- 7 = Zinsausfall
- 8 = Nachnahmegebühr
- 9 = Auskunfts-Gebühr
- 10 = Ablaufänderungsgebühr
- 11 = Porto und Gebühren
- 12 = Sonstige Kosten
- As 1 = Auszahlung an den Verkäufer
- 2 = Rückzahlung des Sparguthabens
- 3 = Ueberweisungsspesen
- Sto 1 = Verbesserung einer falschen Buchung
- 2 = Rückbuchung
- Ue 1 = Uebertrag auf ein anderes Konto
- 2 = Uebertrag von einem anderen Konto
- 3 = Uebertrag auf zuget. Sparer-Konto
- 4 = Uebertrag von zuget. Sparer-Konto

Datum	Text	Vertrags-Nr.	Belastete Kosten	Belastete Vers.-Steuer	Geleistete Zahlungen
				Anfangs- <Schuld Guthaben>	
22 JAN 44	2 Ko	7 9 4 4	3,00 m		
22 JAN 44	3 Ko		5 0 0,00 m		
17 JAN 44	3 Ko	7 9 4 4		10,00 m	5 1 0,00 m
17 JAN 44	9 Ra			2 2 5,30 m	1 1 4 9 0,00 m
31 DEZ 44	5 Zg	7 9 4 4			2 1 1,10 m
				Schluß- <Schuld Guthaben>	11.472,80

Bausparkasse Mainz Akt.-Ges.

Um Guthaben zu errechnen, muß man an den Gesamteinzahlungen auch die belasteten Kosten und Versicherungssteuer abziehen

6

Bausparkasse Mainz
Aktiengesellschaft
Römerwall 67



V Sparer 194 Konto-Auszug

Verkauf: }
Umschreibg.: } am 194.....
Adr.-Änd.: }

Sehr geehrter Bausparer!

Wir überreichen Ihnen heute den Auszug Ihres Bausparkontos mit nebenstehender Nummer. Etwaige Differenzen bitten wir uns umgehend mitzuteilen unter Beifügung der in ihrem Besitz befindlichen Belege „zu treuen Händen“.

Sofern Sie innerhalb eines Monats von untenstehendem Datum ab keinen Widerspruch erheben, gilt der Konto-Auszug gemäß Geschäftsplan Ihrerseits als anerkannt.

Irrtum vorbehalten!

Mainz, den **- 5. Juni 1946** 194.....

Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft

Drucksache

Herrn
50 125.0 2,50 44 79
Dr. Dr. h. c. Heinrich Zidlich
Schriftsteller
Starnberg
Josef Fischhaber-Str. 15

Erklärungen der Abkürzungen in der Textspalte

Sparzahlungen auf:

- Ra 1 = Postscheckkonto
- 2 = Deutsche Bank
- 3 = Bau- und Bodenbank
- 4 = Commerzbank
- 5 = Dresdner Bank
- 6 = Volksbank Edenkoben
- 7 = Stadtparkasse Neustadt (Weinstraße)
- 8 = Bezirkssparkasse Kirchheimbolanden
- 9 = Reichsbankstelle, Mainz
- 10 = Kreissparkasse Eßlingen
- 11 = Kasse
- 12 = eine andere Bank

Kosten, Belastungen und Zahlungen:

- Ko 1 = Verwaltungskosten
- 2 = Unkostenbeitrag für Mitteilungen
- 3 = Abschlußgebühr
- 4 = Vers. Steuer zur Abschlußgebühr
- 5 = Mahngebühr
- 6 = Wiederherstellungsgebühr
- 7 = Abtretungsgebühr
- 8 = Zahlungsbefehl
- 9 = Zustellungs- und Gerichtsvollzieher-Kosten
- 10 = Gerichts- und Anwaltskosten
- 11 = Bearbeitungsgebühr für Zw.-Kredite
- 12 = Abstandsgeld
- Zg 1 = Kauf-Vermittlungsgebühr
- 2 = Umschreibgebühr
- 3 = Kaufpreis (Sparguth. einschl. Verw. K. u. Vers. St.)
- 4 = Entschädigung für den Verkäufer
- 5 = Zinsgutschrift
- 6 = Zinsbelastung
- 7 = Zinsausfall
- 8 = Nachnahmegebühr
- 9 = Auskunftgebühr
- 10 = Ablaufänderungsgebühr
- 11 = Porto und Gebühren
- 12 = Sonstige Kosten
- As 1 = Auszahlung an den Verkäufer
- 2 = Rückzahlung des Sparguthabens
- 3 = Ueberweisungsspesen
- Sto 1 = Verbesserung einer falschen Buchung
- 2 = Rückbuchung
- Ue 1 = Uebertrag auf ein anderes Konto
- 2 = Uebertrag von einem anderen Konto
- 3 = Uebertrag auf zuget. Sparer-Konto
- 4 = Uebertrag von zuget. Sparer-Konto

Datum	Text	Vertrags-Nr.	Belastete Kosten	Belastete Vers.-Steuer	Geleistete Zahlungen
30 JUN 45	2 Ko	79.44	3,00 m	Anfangs- <Schuld Guthaben>	11.472,80
				Schluf- <Schuld Guthaben>	11.469,80

Mit Rücklicht auf die obwaltenden außer-
gewöhnlichen Umstände bleibt eine Entschei-
dung in der Frage der Zinsvergütung für das
Jahr 1945 im Einvernehmen mit der Aufsichts-
behörde einem späteren Zeitpunkt vorbehalten

BAUSPARKASSE MAINZ AKT.-GES.

Bausparkasse Mainz Akt.-Ges.

Um Guthaben zu errechnen, muß
man an den Gesamteinzahlungen
auch die belasteten Kosten und
Versicherungssteuer abziehen



seine

Wie kann der **Bausparer** **Zahlungen**

leisten?

Die Bausparkasse Mainz hat folgende Konten:

1. AMERIKANISCHE ZONE

Postscheckkonto Frankfurt am Main Konto-Nr. 7307
Deutsche Bau- und Bodenbank, Frankfurt am Main
Dresdner Bank, Filiale München

2. ENGLISCHE ZONE

Deutsche Bank Filiale Bremen
Dresdner Bank, Filiale Hamburg
Dresdner Bank, Filiale Bremen, Domshof
Postsparkasse Köln 153503

3. FRANZÖSISCHE ZONE

Postscheckkonto Ludwigshafen Konto Nr. 6880
Reichsbankstelle Mainz
Dresdner Bank, Filiale Mainz
Deutsche Bank, Filiale Mainz
Commerzbank, Filiale Mainz

Zahlungen dieseither auf unsere Konten

Deutsche Bank, Filiale Landau
Deutsche Bank, Filiale Saarbrücken
Stadtsparkasse Neustadt
Kreissparkasse Kirchheimbolanden
Kreissparkasse Esslingen
Volksbank Edenkoben
Volksbank Eberbach
Spar- und Darlehenskasse, Ginsheim

geleistet wurden, können auch jetzt wieder dorthin abgeführt werden.

Bei allen Zahlungen bitten wir stets Namen, Wohnort und die Bausparnummer anzugeben, damit genaue Verbuchung möglich ist.

Jede Adressenänderung bitten wir sofort durch besondere Postkarte mitzuteilen.

BAUSPARKASSE MAINZ AKTIENGESellschaft



**BAUSPARKASSE MAINZ
AKTIENGESELLSCHAFT**

ROMERWALL 67, RUF 402

POSTSCHECK: FRANKFURT-M 7307

KÖLN 153 503

LUDWIGSHAFEN 6880

DRUCKSACHE



Herrn

V
44 79

Dr. Dr. h. c. Heinrich Zillich
Schriftsteller 503
S t a r n b e r g a m S e e
Josef Fischhaber-Str. 15

Sehr geehrter Bausparer!

Betr.: Änderung der Zuteilungsbedingungen.

Im Einvernehmen mit unserer derzeitigen Aufsichtsbehörde haben wir – den jetzigen Verhältnissen angepaßt – **die Zuteilungsbedingungen vorübergehend wie folgt geändert:** Jeder Bausparer, der die Mindestansparung (im Tarif V 20% und im Tarif T 33 $\frac{1}{3}$ %) erfüllt und die Mindestwartezeit (18 Monate seit Zahlung des ersten Sparbeitrages) absolviert hat, wird von der Bausparkasse zugeteilt, wenn er durch Vorlage von Unterlagen nachweist und dartut, daß er alsbald die Bausparsumme zum Bau oder zur Wiederherstellung oder zum Kauf eines Hauses verwenden kann; ferner zur Ablösung von Zwischenkrediten, die seinerzeit zum Bau oder Kauf eines Hauses aufgenommen wurden.

Diese Regelung gilt jedoch noch nicht für die russisch besetzte Zone.

Wir stellen also den Bausparern anheim, die die Bedingungen erfüllen können, sich alsbald, möglichst mit entsprechenden Unterlagen, vor allen Dingen Baugenehmigungen, Kostenanschläge, Lagepläne, Grundbuchauszüge pp. bei uns zu melden, bitten aber, von irgendwelchen Anfragen, die mit dem Baupargeschäft selbst nichts zu tun haben, absehen zu wollen. Dazu gehört vor allen Dingen die Beschaffung von Baumaterialien und Durchführung des Bauvorhabens. Die Bausparkasse übernimmt ja lediglich die Finanzierung.

Darüber hinaus besteht nach wie vor die Möglichkeit, Bausparern, die die Mindestansparung erfüllt haben, aber noch nicht die Mindestwartezeit, ihr Bauvorhaben aber durchführen können, mit **Zwischenkrediten** auszuheffen.

Hochachtungsvoll

BAUSPARKASSE MAINZ
AKTIENGESELLSCHAFT

1947, im Februar 1947.

V Sparer 194. Konto-Auszug

Herrin **Drucksache.**
 50 125,0 2,50 44 79
 Dr. Dr. h. c. Heinrich Zillich
 Schriftsteller 503
 S t a r n b e r g am See
 Josef Fischhaber-Str. 15

Verkauf:
 Umschreibg.: am 194
 Adr.-Änd.:

Sehr geehrter Bausparer!

Wir überreichen Ihnen heute den Auszug Ihres Bausparkontos mit nebenstehender Nummer. Etwaige Differenzen bitten wir uns umgehend mitzuteilen unter Beifügung der in Ihrem Besitz befindlichen Belege „zu treuen Händen“.

Sofern Sie innerhalb eines Monats von untenstehendem Datum ab keinen Widerspruch erheben, gilt der Konto-Auszug gemäß Geschäftsplan Ihrerseits als anerkannt.

Irrtum vorbehalten!

Mainz, den 11.3. 1947

Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft

Erklärungen der Abkürzungen in der Textspalte		Datum	Text	Vertrags-Nr.	Belastete Kosten	Belastete Vers.-Steuer	Geleistete Zahlungen
Sparzahlungen auf:						Anfangs- <Schuld Guthaben>	
Ra 1 = Postscheckkonto		28.03.47	2 Ra	79,44	3,00		11.469,80
2 = Deutsche Bank							
3 = Bau- und Bodenkbank							
4 = Commerzbank							
5 = Dresdner Bank							
6 = Volksbank Edenkoben							
7 = Stadtparkasse Neustadt (Hardt)							
8 = Bezirkssparkasse Kirchheimbolanden							
9 = Reichsbankstelle, Mainz							
10 = Kreissparkasse Eßlingen							
11 = Kasse							
12 = eine andere Bank							
Kosten, Belastungen und Zahlungen:							
Ko 1 = Verwaltungskosten							
2 = Unkostenbeitrag für Mitteilungen							
3 = Abschlußgebühr							
4 = Vers. Steuer zur Abschlußgebühr							
5 = Mahngebühr							
6 = Wiederherstellungsgebühr							
7 = Abtretungsgebühr							
8 = Zahlungsbefehl							
9 = Zustellungs- und Gerichtsvollzieher-Kosten							
10 = Gerichts- und Anwaltskosten							
11 = Bearbeitungsgebühr für Zw.-Kredite							
12 = Abstandsgeld							
zg 1 = Kauf-Vermittlungsgebühr							
2 = Umschreibgebühr							
3 = Kaufpreis (Sparguth. einschl. Verw.K.u.Vers.St.)							
4 = Entschädigung für den Verkäufer							
5 = Zinsgutschrift							
6 = Zinsbelastung							
7 = Zinsausfall							
8 = Nachnahmegebühr							
9 = Auskunftgebühr							
10 = Ablaufänderungsgebühr							
11 = Porto und Gebühren							
12 = Sonstige Kosten							
As 1 = Auszahlung an den Verkäufer							
2 = Rückzahlung des Sparguthabens							
3 = Ueberweisungsspesen							
Sto 1 = Verbesserung einer falschen Buchung							
2 = Rückbuchung							
Ue 1 = Uebertrag auf ein anderes Konto							
2 = Uebertrag von einem anderen Konto							
3 = Uebertrag auf zuget. Sparer-Konto							
4 = Uebertrag von zuget. Sparer-Konto							
						Schluf- <Schuld Guthaben>	17466,80

Bausparkasse Mainz Akt.-Ges.

Um Guthaben zu errechnen, muß man an den Gesamteinzahlungen auch die belasteten Kosten und Versicherungssteuer abziehen



Postkasse Mainz
Antiquarische Gesellschaft
Römerwall 67

ikgs

Sparer 194 Konto-Auszug

Herrn
50 125,0 2,50 44,79
Dr. Dr. h. c. Heinrich Zillich
Schriftsteller 503
Starnberg am See
Josef Fischhaber-Str. 15

Drucksache

Verkauf:
Umschreibg.:
Adr.-Änd.:

am 194

Bausparkasse Mainz
Aktiengesellschaft
Hömerwall 67

Sehr geehrter Bausparer!

überreichen Ihnen heute den Auszug Ihres Bausparkontos mit
entstehender Nummer. Etwaige Differenzen bitten wir uns um
mitzuteilen unter Beifügung der in Ihrem Besitz befindlichen
„zu treuen Händen“.

Sofern Sie innerhalb eines Monats von untenstehendem Datum ab
keinen Widerspruch erheben, gilt der Konto-Auszug gemäß Geschäfts-
plan Ihrerseits als anerkannt.

Irrtum vorbehalten!

Mainz, den 5. Feb. 1948 194

Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft

Erklärungen der Abkürzungen in der Textspalte		Datum	Text	Vertrags-Nr.	Belastete Kosten	Belastete Vers.-Steuer	Geleistete Zahlungen
Sparzahlungen auf:						Anfangs- Schuld Guthaben	11.465,00
Ra 1 = Postscheckkonto				794	3,00		
2 = Deutsche Bank							
3 = Bau- und Bodenkbank							
4 = Commerzbank							
5 = Dresdner Bank							
6 = Volksbank Edenkoben							
7 = Stadtparkasse Neustadt a. d. Haardt							
8 = Bezirkssparkasse Kirchheimbolanden							
9 = Reichsbankstelle Mainz							
10 = Kreissparkasse Eßlingen							
11 = Kasse							
12 = eine andere Bank							
Kosten, Belastungen und Zahlungen:							
Ko 1 = Verwaltungskosten							
2 = Unkostenbeitrag für Mitteilungen							
3 = Abschlußgebühr							
4 = Vers. Steuer zur Abschlußgebühr							
5 = Mahngebühr							
6 = Wiederherstellungsgebühr							
7 = Abtretungsgebühr							
8 = Zahlungsbefehl							
9 = Zustellungs- und Gerichtsvollzieher-Kosten							
10 = Gerichts- und Anwaltskosten							
11 = Bearbeitungsgebühr für Zw.-Kredite							
12 = Abstandsgeld							
Zg 1 = Kauf-Vermittlungsgebühr							
2 = Umschreibgebühr							
3 = Kaufpreis (Sparguth. einschl. Verw.K.u.Vers.St.)							
4 = Entschädigung für den Verkäufer							
5 = Zinsgutschrift							
6 = Zinsbelastung							
7 = Zinsausfall							
8 = Nachnahmegebühr							
9 = Auskunftsgeld							
10 = Ablaufänderungsgebühr							
11 = Porto und Gebühren							
12 = Sonstige Kosten							
As 1 = Auszahlung an den Verkäufer						Schluß- Schuld Guthaben	11.463,80
2 = Rückzahlung des Sparguthabens							
3 = Ueberweisungsspesen							
Sto 1 = Verbesserung einer falschen Buchung							
2 = Rückbuchung							
Ue 1 = Uebertrag auf ein anderes Konto							
2 = Uebertrag von einem anderen Konto							
3 = Uebertrag auf zuget. Sparer-Konto							
4 = Uebertrag von zuget. Sparer-Konto							

Bausparkasse Mainz Akt.-Ges.

*Betr.: Währungsreform***Sehr geehrter Bausparer!**

Wir haben Verständnis dafür, wenn Sie inzwischen schon auf eine Mitteilung von uns bezüglich der Auswirkungen der Währungsreform auf die Bausparverträge gewartet haben. Daß dies bisher noch nicht geschah, lag nicht an uns. Der § 25 des 3. Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) behandelt speziell die Bausparkassen. Hier ist u. a. festgelegt, daß Näheres eine Durchführungsverordnung regelt. Diese Durchführungsverordnung und ergänzende Anordnungen der Aufsichtsbehörde wollten wir, mit Rücksicht auf den nicht unerheblichen Kostenaufwand, den ein Rundschreiben verursacht, eigentlich noch abwarten, um Endgültiges mitteilen zu können.

Es haben inzwischen Verhandlungen zwischen dem Verband der Privaten Bausparkassen und verschiedenen Aufsichtsbehörden stattgefunden, wobei Vorschläge für die vorerwähnte Durchführungsverordnung und Anordnungen der Aufsichtsbehörde grundsätzlich beraten wurden, die den wesentlichen Inhalt unseres heutigen Rundschreibens bilden. Falls sich wesentliche Änderungen ergeben sollten, wird ein zweites Rundschreiben Sie entsprechend unterrichten.

Allgemein werden die **Guthaben der Bausparer 10:1 abgewertet**. In dem erwähnten § 25 ist noch darauf hingewiesen worden, daß die Militärregierung eine bessere Abwertung genehmigen kann. Auf diese Besserstellung hoffen wir noch im Interesse unserer Bausparer.

Dadurch, daß die Bausparkassen nicht unter den Begriff „Geldinstitute“ fielen und Bausparguthaben nicht anmeldepflichtig waren, hatten **Bausparer, die kein Bankkonto unterhielten**, sondern lediglich ihr Geld bei einer Bausparkasse angelegt hatten, **den Vorzug, daß die Kopfquote nicht verrechnet wird, ein Vorteil, der nicht unwesentlich ist**.

In dem vorerwähnten § 25 ist weiterhin festgelegt, daß **Sparbeiträge** in derselben Höhe in Deutscher Mark zu zahlen sind wie bisher in Reichsmark, und die Bausparsumme neu festzusetzen ist. **Falls der Bausparer aber keine Änderung der Bausparsumme wünscht, ist auch eine Neufestsetzung nicht erforderlich**. Wir stellen daher den Bausparern anheim, ihre Sparbeiträge in derselben Höhe wie bisher zu entrichten. Wenn Sie dazu in der Lage sind, empfiehlt sich sogar eine Erhöhung, denn nach dem inzwischen erlassenen Einkommensteuergesetz ist erfreulicherweise die **Abzugsfähigkeit der Sparbeiträge von der Einkommen- und Lohnsteuer wieder eingeführt worden**. Dadurch werden, je nach dem Einkommen und den Familienverhältnissen, ganz erhebliche Einsparungen — teilweise über die Hälfte der Sparrate — erzielt. **Ein weiterer, nicht unerheblicher Vorteil des Bausparens und Beweis dafür, daß das Bausparen behördlicherseits anerkannt und unterstützt wird**. Daß die früher erhobene Versicherungssteuer von den Sparbeiträgen seit Juni 1947 fortgefallen ist, soll nicht unerwähnt bleiben. Sonderzahlungen sind nach wie vor zulässig und empfehlenswert. Die Sparbeiträge betragen bzw. betragen bei einer Vertragssumme von DM 10 000.— nach Tarif V DM 25.— monatlich und bei einer Bausparsumme von DM 10 000.— nach Tarif T DM 41.70 monatlich. Am Schlusse dieses Rundschreibens haben wir unsere Zahlstellen in den verschiedenen Zonen aufgeführt, damit jeder Bausparer weiß, wohin er zahlen kann. Die nach Inkrafttreten des Umstellungsgesetzes eingehenden **Sparbeiträge werden gemäß § 5 der Bausparbedingungen wie seither mit 2,5% verzinst**.

Eine sofortige Aufnahme der Spartätigkeit ist nach der allgemeinen Abwertung zur Erreichung der Zuteilungsanwartschaft daher unbedingt zu empfehlen.

Bezüglich der Verzinsung der abgewerteten Sparguthaben steht die Entscheidung der Aufsichtsbehörde noch aus.

Für die Erlangung der **Zuteilungsanwartschaft** ist wie seither ein Mindestsparguthaben von 20% der Vertragssumme in DM mit 18 Monaten Wartezeit erforderlich. Da aber fast alle Bausparer durch die Abwertung wieder viel aufholen müssen, besteht Aussicht, daß vorübergehend das Mindestsparguthaben und vielleicht auch die Wartezeit reduziert werden. Vorläufig bleibt auch die Sondergenehmigung der Aufsichtsbehörde, die sofortige Zuteilung ohne Rücksicht auf die Bewertungsziffer durchzuführen, bestehen, wenn bisher eine Wartezeit von 18 Monaten erfüllt und der Bausparer in der Lage ist, sofort sein genehmigtes Bauvorhaben durchzuführen. Eine Zwischenfinanzierung vor Ablauf der Mindestwartezeit ist nach wie vor möglich, wenn das Mindestsparguthaben erreicht ist.

Unsere Hauptsorge wird es sein, die **infolge Zuteilung begonnenen Bauvorhaben** trotz der in manchen Fällen eingetretenen Schwierigkeiten durchzuführen. Da die allgemeine private Bautätigkeit infolge Kapitalmangel fast ganz eingestellt ist, werden hier die Bausparkassen ihre Beweglichkeit beweisen können. Mit diesen Bausparern werden wir uns noch besonders in Kürze in Verbindung setzen. Bei der allgemeinen Kapitalverknappung — besonders durch das fehlende hohe Eigenkapital — wird in Zukunft der Weg zum Eigenheim nur über die Bausparkassen sein können. Es gibt sonst keine Institute, die ein Bauvorhaben an 2. Rangstelle und so hoch beleihen können wie die Bausparkassen.

Die **Tilgungsbeiträge** betragen, nachdem die Darlehen ja auch 10:1 abgewertet wurden, $\frac{1}{10}$ des bisher festgelegten Tilgungsbeitrages. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Aufsichtsbehörde eine Mindesttilgungsrate festsetzt. Außerdem ist noch nicht klar, wohin die weiteren 90% des Zinsbetrages später zu überweisen sind, die ja wahrscheinlich für den Lastenausgleich Verwendung finden werden. Wenn eine höhere Abwertungsquote festgelegt wird, dann wird allerdings auch der Tilgungsbeitrag, der an uns abzuführen ist, erhöht werden, so daß also bezüglich des Tilgungsbeitrages auch erst Endgültiges gesagt werden kann, wenn die Durchführungsverordnung zum § 25 des Gesetzes vorliegt. Jedenfalls sind zurzeit mindestens $\frac{1}{10}$ der bisherigen Zins- und Tilgungsraten fällig.

Bausparer, die nach der Währungsumstellung ihren Vertrag wahrscheinlich in der ersten Aufregung voreilig **kündigten** — es sind erfreulicherweise wenige — bitten wir, ihre Entscheidung nochmals zu überlegen, ihre Kündigung zunächst zurückzuziehen und vielleicht vorläufig ihre Zahlungen auf den Bausparvertrag auszusetzen. Dieser kann ja **vorläufig als ruhend weitergeführt werden**. Es ist nämlich anzunehmen, daß sie nach einer gewissen Zeit vielleicht doch wieder in der Lage sind, ihren Vertrag aufrechtzuerhalten und daß sie dann — nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Steuerersparnisse — ihren voreiligen Schritt bereuen werden. Auch eine evtl. Herabsetzung der Vertragssumme wäre zu überlegen.

Wir wollen versuchen, durch Rundschreiben alle Unklarheiten zu beseitigen und bitten daher, von Einzelrückfragen, insbesondere von Kontoauszügen oder Kontostandsangaben während des Jahres abzusehen, da nach Ablauf des Jahres nach wie vor Kontoauszüge verabfolgt werden. Falls trotzdem Anfragen als erforderlich erachtet werden, bitten wir, **Rückporto** beizufügen.

Wenn wir Sie am Schluß noch bitten, uns weiterhin Ihr Vertrauen zu schenken und für unsere gemeinschaftliche Sache zu werben oder uns Interessenten anzugeben, dann hoffen wir, keine Fehlbitte getan zu haben und versprechen Ihnen, alles zu tun, was wir im Interesse unserer Bausparer tun können und Sie über weitere, Sie interessierende Fragen sofort zu informieren bzw. aufzuklären.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihre

BAUSPARKASSE MAINZ AKTIENGESellschaft
Lehna Brand

Zahlungen können auf folgende Konten geleistet werden:

Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 7307
Deutsche Bau- und Bodenbank, Frankfurt/Main
Deutsche Bau- und Bodenbank, Stuttgart
Deutsche Bau- und Bodenbank, Karlsruhe
Disconto-Bank, Bremen
Bayrische Kreditbank, Würzburg
Bayrische Bank für Handel und Industrie, München
Bremer Bank, Bremen
Kreissparkasse Eßlingen
Spar- und Darlehenskasse Ginsheim
Postscheckkonto Köln Nr. 153503
Dresdner Bank, Filiale Hamburg

Dresdner Bank, Filiale Düsseldorf
Postscheckkonto Ludwigshafen Nr. 6880
Landeszentralbank, Mainz
Industrie- und Handelsbank, Mainz
Industrie- und Handelsbank, Bad-Ems
Rheinische Kreditbank, Mainz
Rheinische Kreditbank, Landau
Mittelrheinische Bank, Mainz
Stadtparkasse Neustadt
Kreissparkasse Kirchheimbolanden
Volksbank Edenkoben



BAUSPARKASSE MAINZ

A K T I E N G E S E L L S C H A F T

MAINZ, im Juni 1949.

An unsere Bausparer!

Um zahlreiche gleichlautende Anfragen aus Bausparerkreisen zu klären, wollen wir diese im heutigen Rundschreiben beantworten.

1. **Der Kontoauszug per 31. 12. 1948** ist beigelegt. Das neue vorläufige Bausparguthaben ist die mit dem roten Pfeil markierte Zahl in Deutscher Mark. Sie ist **vorläufig** mit 10 v. H. des alten Reichsmarkguthabens eingesetzt, da die in Aussicht gestellten Durchführungsverordnungen, die unter anderem auch eine endgültige Regelung der Abwertungsquote bei den Bausparkassen bringen sollen, noch immer nicht vorliegen. Um unseren Bausparern aber wenigstens einen Überblick zu verschaffen, haben wir die Kontoauszüge in der vorliegenden Form versandt und werden eine evtl. notwendige Berichtigung im Kontoauszug für 1949 vornehmen.

2. **Die Zuteilungen** finden ab April ds. Jrs. wieder laufend bedingungsgemäß statt. Danach kann nach § 10 der Bausparbedingungen nur zugeteilt werden, wer ein Sparguthaben von 20 v. H. der Vertragssumme im Tarif V oder $33\frac{1}{3}$ v. H. im Tarif T in D-Mark erlangt und eine Mindestwartezeit von 18 Monaten absolviert hat. Bei der Aprilzuteilung konnten **alle Anwärter zugeteilt werden**, die das Mindestsparguthaben von 20 bzw. $33\frac{1}{3}\%$ in D-Mark erreicht hatten. Die nächste Zuteilung findet **im Juni statt**.

Infolge der immer noch mißlichen Lage auf dem freien Geldmarkte ist es zurzeit noch nicht möglich, erste Hypotheken zu beschaffen. Wir empfehlen deshalb den vor der Zuteilung stehenden Bausparern unseres Tarifes V – soweit es Ihnen irgendwie möglich ist – ihre Verträge noch auf Tarif T umzustellen, da ihnen sonst von uns vorerst nur die Bausparsumme zugeteilt werden kann. Ob und wann wieder erste Hypotheken vom freien Geldmarkte zu beschaffen sind, kann heute noch nicht übersehen werden.

3. **Vor der Währungsreform erfolgte Zuteilungen** sind hinfällig geworden, soweit die Darlehen nicht in Anspruch genommen waren. Infolge der Abwertung betragen die seinerzeitigen Sparguthaben heute vorläufig nur 10 v. H. in D-Mark, sodaß eine Zuteilungspflicht nicht mehr gegeben ist. Es muß also in diesen Fällen weiter angespart werden, um eine neue Zuteilung zu erreichen. Die sofortige Wiederaufnahme der Spartätigkeit ist daher dringend zu empfehlen.

4. **Die Bausparbedingungen** sind unverändert bestehen geblieben mit Ausnahme des im § 23 benannten Unkostenbeitrages von DM 3.-, der mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für 1948 auf DM 6.- erhöht wurde. Diese Erhöhung ist auch noch für 1949 beantragt. Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahme, da unsere geringen Gebührensätze seit 1939 unverändert geblieben sind, während sich unsere Kosten für Portis, Büromaterial, Steuern und sonstige Abgaben ständig erhöht und vielfach mehr als verdoppelt haben. Auch hat durch die Währungsreform der Schriftwechsel sehr stark zugenommen.

ikgs

5. Herabsetzungen der Vertragssummen.

Falls infolge des Währungsschnittes eine Herabsetzung der Vertragssumme notwendig wird, so kann diese noch bis zum **30. 6. 1949** durchgeführt werden. Nach diesem Zeitpunkt werden Vertragssummenänderungen nur noch bedingungsgemäß vorgenommen. Wir müssen jedoch davor warnen, nicht übereilt eine zu niedrige Vertragssumme zu wählen, die später nicht für die Durchführung des geplanten Bauvorhabens ausreicht. Befragen Sie deshalb vorher Ihren Architekten oder Bausachverständigen, um spätere Schäden und Verdruß zu vermeiden.

6. Verzinsung der Bausparguthaben und Steuerfreiheit.

Alle nach dem 30. 6. 1948 eingegangenen Bausparbeiträge werden mit 2,5 v. H. jährlich verzinst. Die Frage der Verzinsung der Altsparguthaben ist noch nicht entschieden. Die frühere 2%ige Versicherungssteuer wird **nicht mehr** erhoben. Außerdem sind die Sparbeiträge bei der Lohn- bzw. Einkommensteuer als Sonderausgaben abzugsfähig. Auskunft über die Höhe des abzugsfähigen Betrages erhalten Sie durch das zuständige Finanzamt oder durch uns. **Lohn- und Gehaltsempfänger müssen unter Vorlage ihrer Steuerkarte** einen entsprechenden Antrag beim Finanzamt stellen. Einkommensteuerpflichtige setzen ihre Bausparbeiträge in der tatsächlich gezahlten Höhe bei der Steuererklärung ab. Die Steuerersparnis beträgt je nach dem Familienstand oft mehr als **50% der Spareinlage**.

7. Beantwortung von Anfragen.

Die Währungsreform hat durch die erforderlichen Umstellungen und die dadurch hervorgerufene Sparerkorrespondenz eine derartige Arbeitsüberlastung der Verwaltung gebracht, daß sich oft längere Verzögerungen in der Beantwortung beim besten Willen nicht vermeiden lassen. Wir bitten daher dringlichst, von jeder vermeidbaren Rückfrage abzusehen. Allgemein interessierende Fragen beantworten wir in Rundschreiben. Bei wichtigen und eiligen Anfragen bitten wir um Beifügung von Rückporto, da wir sonst mit dem uns zur Verfügung stehenden geringen Unkostensatz nicht auskommen.

8. Werbung von neuen Bausparern.

Auch heute wieder bitten wir Sie, uns bei der Werbung neuer Bausparer zu unterstützen. Wer könnte das besser und überzeugender tun als Sie? Sagen Sie Ihren Freunden und Bekannten, daß es zurzeit keine andere Möglichkeit gibt, eine lückenlose, unkündbare und zinsgünstige Finanzierung durchzuführen, als über die **Bausparkasse**. Sie stärken mit jedem neuen Bausparer den Kreislauf unserer Bausparbewegung. Sie dienen dem Wohle der Allgemeinheit und damit sich selbst. Es genügt schon, wenn Sie uns die Adressen bekanntgeben. Auf Wunsch stellen wir Ihnen Werbematerial zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

BAUSPARKASSE MAINZ AKTIENGESELLSCHAFT

Bitz Brand



V. S. arer 194-8 Konto-Auszug

BAUSPARKASSE

NOTOPFER
2 BERLIN
STEUERMARKEN

MAINZ

AKTIENGESellschaft

Herrn

50 125,0 2,50 44 79

Dr. Dr. h. c. Heinrich Zillich

Schriftsteller 503

S t a r n b e r g a m S e e

Josef Fischhaber-Str. 15



Verkauf: > am 194
Umschreibg.:
Adr.-Änd.:

Sehr geehrter Bausparer!

Wir überreichen Ihnen heute den Auszug Ihres Bausparkontos mit nebenstehender Nummer. Etwaige Differenzen bitten wir uns umgehend mitzuteilen unter Beifügung der in Ihrem Besitz befindlichen Belege „zu treuen Händen“.

Sofern Sie innerhalb eines Monats von untenstehendem Datum ab keinen Widerspruch erheben, gilt der Konto-Auszug gemäß Geschäftsplan Ihrerseits als anerkannt.

Irrtum vorbehalten!

Mainz, den - 8. Juli 1949 194

Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft

Erklärungen der Abkürzungen in der Textspalte		Datum	Text	Vertrags-Nr.	Belastete Kosten	Belastete Vers.-Steuer	Geleistete Zahlungen
parzahlungen auf:						Anfangs- < Schuld Guthaben >	1.140,38
Rg 1	Postsch. Konto						
2	Deutsche Bank						
3	Bau- und Bodenbank						
4	Commerzbank						
5	Dresdner Bank						
6	Volksbank Edenkoben						
7	Stadtsparkasse Neustadt (Hardt)						
8	Bezirksparkasse Kirchheimbolanden						
9	Reichsbankstelle, Mainz						
10	Kreissparkasse Eßlingen						
11	Kasse						
12	eine andere Bank						
Kosten, Belastungen und Zahlungen:							
Ko 1	Verwaltungskosten						
2	Unkostenbeitrag für Mitteilungen						
3	Abschlußgebühr						
4	Vers.-Steuer zur Abschlußgebühr						
5	Mahngebühr						
6	Wiederherstellungsgebühr						
7	Abtretungsgebühr						
8	Zahlungsbefehl						
9	Zustellungs- und Gerichtsvollzieher-Kosten						
10	Gerichts- und Anwaltskosten						
11	Bearbeitungsgebühr für Zw.-Kredite						
12	Abstandsgeld						
Zg 1	Kauf-Vermittlungsgebühr						
2	Umschreibgebühr						
3	Kaufpreis (Sparguth. einschl. Verw.K. u. Vers.St.)						
4	Entschädigung für den Verkäufer						
5	Zinsgutschrift						
6	Zinsbelastung						
7	Zinsausfall						
8	Nachnahmegebühr						
9	Auskunftsgebühr						
10	Ablaufänderungsgebühr						
11	Porto und Gebühren						
12	Sonstige Kosten						
As 1	Auszahlung an den Verkäufer						
2	Rückzahlung des Sparguthabens						
3	Ueberweisungsspesen						
Sto 1	Verbesserung einer falschen Buchung						
2	Rückbuchung						
Ue 1	Uebertrag auf ein anderes Konto						
2	Uebertrag von einem anderen Konto						
3	Uebertrag auf zuget. Sparer-Konto						
4	Uebertrag von zuget. Sparer-Konto						
						Schluß- < Schuld Guthaben >	1.140,38

Umwandlung des Reichsmark-Guthabens

→ vom 1. April 1948

Endgültige Zu- und Abrechnung nach Erhalt der Durchführungsbestimmungen für Bausparkassen.

Bausparkasse Mainz Akt.-Ges.



Erklärung

Dieses Formular ist bei Versicherungssummen bis einschließlich DM. 15 000 zu verwenden.

Auf Grund der zwischen der BAUSPARKASSE MAINZ A.-G. — nachstehend Bausparkasse genannt — und der KARLSRUHER LEBENSVERSICHERUNG A.-G. abgeschlossenen Vereinbarung gebe ich hiermit meine Einwilligung dazu, daß

- die Bausparkasse bei der Karlsruher Lebensversicherung A.-G. auf Grund der nachstehend gemachten Angaben eine Risikoversicherung, durch die ich Versicherungsnehmer werde, abschließt, und zwar nach dem Tarif für einjährige Todesfall-Risikoversicherung,
- die Bausparkasse eine etwa von der zuständigen Aufsichtsbehörde gewünschte Änderung der Versicherung vornimmt, diese kündigt oder die Kündigung seitens der Karlsruher Lebensversicherung A.-G. entgegennimmt,
- die Karlsruher Lebensversicherung A.-G. die Versicherungssumme an die Bausparkasse mit der Auflage leistet, sie meinem Sparkonto bei der Bausparkasse gutzuschreiben, wobei Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit geltend gemacht werden dürfen, als Beitragsrückstände des Versicherungsnehmers bestehen.

Alle nachstehenden Fragen sind wahrheitsgemäß und deutlich zu beantworten. Unvollständig oder durch Striche ausgefüllte Erklärungen können nicht bearbeitet werden und werden zurückgegeben. Nebenabreden mit Vermittlern sind ungültig.

Die Versicherungssumme soll anfänglich DM. betragen.

- | | |
|--|--|
| <p>1. a) Vollständiger Vor- und Zuname?
(Rufname unterstreichen; bei Frauen auch Geburtsname angeben!)</p> <p>b) Ort, Tag und Jahr der Geburt?</p> <p>c) Stand, Beruf oder Gewerbe?</p> <p>d) Art des Betriebes (Warengattung)?</p> <p>e) Wohnort?
Straße und Hausnummer</p> | <p>a)</p> <p>b)</p> <p>c)</p> <p>d)</p> <p>e) Land:</p> <p>..... Kreis:</p> <p>..... Bezirk:</p> |
|--|--|

2. Bestehen auf Ihr Leben bereits Versicherungen bei der Karlsruher Lebensversicherung und unter welcher Nummer?

3. Welche Gesellschaften haben Anträge auf Ihr Leben abgelehnt, zurückgestellt, mit Erschwerungen angenommen? Wann?

(Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Neuabschlusses einer Versicherung bei einer anderen Gesellschaft ist für den Versicherungsnehmer im allgemeinen mit Verlust verbunden und deshalb unzweckmäßig.)

Vereinbarung Nr. 96751

Vers.-Nr.:

Aufnahme-Vermerk:

4. Familiengeschichte	Wenn lebend		Alter beim Tode	Wenn verstorben Todesursache
	Alter	Gesundheitszustand		
Ehegatte, Ehegattin				
Leiblicher Vater				
Leibliche Mutter				

5. a) Sind Sie gegenwärtig vollkommen gesund?

b) Sind von früheren Gesundheitsstörungen irgendwelche Folgen zurückgeblieben? Welche?

c) Wann haben Sie zuletzt einen Arzt in Anspruch genommen? Weshalb?
Name des Arztes?

6. a) Haben Sie gelitten oder leiden Sie noch an Gesundheitsstörungen, insbesondere nachstehender Art? Gemüts-, Gehirn-, Rückenmark- oder anderen Nervenstörungen? Störungen der Atmungsorgane (z. B. Lungentuberkulose oder Lungenspitzenkatarrh, Halsleiden, Rippenfellentzündung)? Herzstörungen? Erhöhtem Blutdruck? Störungen der Verdauungsorgane (z. B. Magen, Darm, Galle, Leber, Blinddarm)? Störungen der Harnorgane (z. B. Nieren, Blase, Zucker- oder Eiweißausscheidungen)? Störungen der Geschlechtsorgane (z. B. Syphilis)? Ohrenleiden? Augenleiden? Rheumatische Beschwerden oder Gicht? Geschwülste, Fisteln, Drüsen-, Knochen-, Gelenkerkrankungen, Krampfadern? Mißbildungen, Gebrechen, Kropf, Bruch? Ader- oder Blutkrankheiten, Frauenleiden? Sonstige Gesundheitsstörungen? b) Haben Sie Operationen, schwere Unfälle, Kriegs- oder sonstige Verletzungen durchgemacht? Bade- oder sonstige Kuren, Quecksilber, Salvarsan, Insulin oder andere Heilmittel gebraucht? Sind Sie an Rausch-, Schlaf- oder Heilmittel (z. B. Morphinum, Kokain) gewöhnt? Steht eine Operation bevor? Weshalb? c) Ist die Erwerbsfähigkeit beschränkt? Rente? d) Haben Sie sonst noch für sich Aerzte zu Rate gezogen?	Ja oder nein	Nähere Angaben über Art, Zeitpunkt und Dauer einer Krankheit, befragte Aerzte und sonstige zweckdienliche Tatsachen. Falls Raum nicht ausreicht, besonderes Blatt beifügen.
---	--------------------	--

e) (für weibliche Personen) Früh- oder Fehlgeburten? In welchem Schwangerschaftsmonat?

7. Welches ist Ihre **Körpergröße** mit Stiefeln: cm, **Körpergewicht** mit Kleidung: kg

Vorstehende Fragen habe ich nach bestem Wissen wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet. Für die Antworten bin ich auch dann voll verantwortlich, wenn sie nicht von mir, sondern von einer anderen Person niedergeschrieben sind.

Ich ermächtige die Karlsruher Lebensversicherung A.-G., zur Nachprüfung und Verwertung der von mir über meinen Gesundheitszustand gemachten Angaben alle Aerzte, die mich behandelt haben oder künftig behandeln werden — ebenso Krankenanstalten und Krankenhäuser — und auch Behörden sowie Versicherungsgesellschaften innerhalb der nächsten 10 Jahre über meine Gesundheitsverhältnisse zu befragen.

Ich ermächtige die Gesellschaft ferner, nach meinem Ableben auch die Aerzte, die mich im letzten Jahre vor meinem Tode behandelt oder die die Todesursache festgestellt haben, über diese oder mit ihr im Zusammenhang stehende Krankheiten zu befragen.

Ich entbinde die Personen und Stellen, die gemäß dieser Erklärung oder nach den Versicherungsbedingungen von der Gesellschaft befragt werden können, in diesem Umfange von der Schweigepflicht auch über meinen Tod hinaus.

Ort und Tag:

....., den 19.....

Eigenhändige Namensunterschrift des zu Versichernden.
Erklärungen von Ehefrauen bedürfen der Mitunterschrift
des Ehemannes,
solche von Minderjährigen der des Vaters oder Vormundes.

Wir beantragen hiermit für das vorstehende Risiko die Aufnahme in die Lebensversicherung.

Ort und Tag: , den 19.....

Unterschrift der Bausparkasse Mainz A.-G.:

**Einjährige
Todesfall-Risikoversicherungen**

**für die Bausparer
der Bausparkasse Mainz A. G.**

KARLSRUHER

LEBENSVERSICHERUNG A.G.



Monatliche Prämienrate einschließlich Versicherungssteuer
für je 1000 DM Versicherungssumme

Erreichtes Alter	DM	Erreichtes Alter	DM
20 – 35	0.47	50	1.12
36	0.49	51	1.20
37	0.51	52	1.30
38	0.53	53	1.42
39	0.55	54	1.55
40	0.58	55	1.69
41	0.62	56	1.84
42	0.66	57	2.—
43	0.70	58	2.17
44	0.73	59	2.37
45	0.80	60	2.58
46	0.85		
47	0.90		
48	0.96		
49	1.04		

Bei der alljährlich vorzunehmenden Neuberechnung der Prämien gilt als erreichtes Alter der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.





BAUSPARKASSE MAINZ

A K T I E N G E S E L L S C H A F T

MAINZ, im September 1949.

An unsere Bausparer!

1. Versichererschutz während der Spar- und Tilgungszeit

Schon seit langem war es eine empfindliche Lücke, daß unsere Bausparer des notwendigen Lebensversicherungsschutzes entbehrten. Das gleiche trifft für die unversicherten Zugeteilten mit noch ungetilgtem Baudarlehen zu.

Hierin soll nunmehr eine Änderung eintreten. Wir haben eine Regelung getroffen, daß alle unsere Bausparer das Risiko eines vorzeitigen Todes abwälzen können und damit auch für den Fall des Ablebens des Bausparers die Zuteilung des Baudarlehens nicht mehr in Frage gestellt wird und auch die Abdeckung der noch ungetilgten Baudarlehen gesichert ist.

Der Abschluß dieser Einzelversicherungen auf Risikobasis, die unseren Bausparern für die Spar- bzw. Tilgungszeit die entscheidenden Vorteile einer Großlebensversicherung gewähren, erfolgt über unsere kostenfreie Vermittlung zu einem äußerst niedrigen Tarif.

Wir sind davon überzeugt, unseren Bausparern durch diese Möglichkeit einer Risikoversicherung einen wesentlichen Dienst geleistet und Ihnen manche Sorge abgenommen zu haben.

Deshalb bitten wir Sie, beiliegenden Antrag auszufüllen und uns baldmöglichst zuzuleiten. Der volle Versicherungsschutz beginnt dann sofort mit der Inkraftsetzung Ihres Versicherungsvertrages.

2. Neufestsetzung der Bauspar- bzw. Vertragssummen

Die 33. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bausparkassenverordnung) lautet:

»§ 1 Festsetzung der Bausparsummen.

Die Bausparkassen können die Bausparsumme gemäß § 25 des Umstellungsgesetzes in Höhe des ursprünglich in Reichsmark ausgedrückten Betrages in deutscher Mark neu festsetzen. Die Festsetzung ist den Bausparern mitzuteilen. Der Bausparer kann der Festsetzung innerhalb einer Frist von 1 Monat, nach Aufgabe der Mitteilung zur Post widersprechen.«

Entsprechend dieser Anordnung haben wir Ihren Bausparvertrag in der alten Höhe von Reichsmark in deutsche Mark umgestellt, was wir Ihnen hierdurch mitteilen. Sollten Sie mit dieser Neufestsetzung nicht einverstanden sein, so steht Ihnen das Recht zu, hiergegen innerhalb einer Frist von 1 Monat, vom Datum des Poststempels ab gerechnet, Widerspruch bei uns schriftlich einzulegen.

In Ihrem eigenen Interesse machen wir Sie aber darauf aufmerksam, daß es zwecklos ist, nunmehr die Bausparsumme auf einen Betrag herabzusetzen, mit dem Ihr Bauvorhaben nicht restlos finanziert werden kann, da wir ein Haus nur dann beleihen können, wenn mit der verfügbaren Bausparsumme und dem vorhandenen Eigenkapital das Haus nachweislich restlos fertiggestellt werden kann. Für etwaige Herabsetzungen machen wir noch darauf aufmerksam, daß die niedrigste Vertragssumme im Tarif T DM 3000.- und im Tarif V DM 5000.- betragen kann.

Sollte Ihnen infolge des Währungsschnittes oder der derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Fortsetzung des Bausparvertrages nicht möglich sein, so empfehlen wir, den Vertrag nicht zu kündigen, sondern durch uns zum Verkauf zu stellen. Sie erhalten auf diese Art in kürzester Zeit Ihr Sparguthaben zurück, da ständig Nachfragen nach derartigen Verträgen bestehen.

Die Umstellung der alten Sparguthaben ist endgültig mit 10:1 festgelegt worden.

3. Neue Zuteilungen

Inzwischen sind neue Zuteilungen erfolgt und zwar am 24. 6. 1949 nach dem Stichtag 31. 3. 1949 an **78 Verträge** mit einer Bausparsumme von **DM 1015000.-**. Am 20. 7. 1949 fand eine weitere Zuteilung statt und zwar an **40 Verträge** mit einer Bausparsumme von **DM 683 400.-** nach dem Stichtag vom 31. 3. 1949. Damit waren wiederum alle Anwärter zugeteilt, die ihr Mindestsparguthaben von 20 bzw. $33\frac{1}{3}\%$ in DM bis zum 31. 3. 1949 erreicht und die Mindestwartezeit zurückgelegt hatten. Eine neue Zuteilung steht unmittelbar bevor und zwar nach dem Stichtag 30. 6. 1949; ihr Ergebnis werden wir im nächsten Rundschreiben bekanntgeben. Bei dieser Zuteilung werden nur Bausparer Berücksichtigung finden, die ihre Mindesteinzahlung bis zu dem vorgenannten Stichtag erfüllt hatten. Der nächste Zuteilungsstichtag ist der 30. 9. 1949. Sparer, die bis zu diesem Tage ihre Zuteilungsanwartschaft erreicht, d. h. ihre Mindestsparleistung erfüllt und die Mindestwartezeit zurückgelegt haben, werden erstmals im Januar an der Zuteilung teilnehmen.

4. Erlaßanträge für fällige Ausgleichsbeträge vor dem 20. 6. 1948 zugeteilter Bausparer.

Wir machen unsere Hypotheken-Schuldner, die zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen verpflichtet sind, darauf aufmerksam, daß Anträge auf Erlaß nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Ausgleichsbeträge aus den Erträgen des belasteten Objekts nicht bestritten werden können, oder der Einzug der Ausgleichsbeträge eine offenbare Härte darstellen würde.

Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung über uns an das zuständige Finanzamt einzureichen. Die Bearbeitung und Weitergabe erfolgt durch uns gegen Berechnung einer entsprechenden Gebühr zur Deckung unserer Anlagen.

5. Unkostenbeitrag

Wie bereits im Rundschreiben vom Juni 1949 mitgeteilt, ist inzwischen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für das Jahr 1949 der Unkostenbeitrag von DM 3.- auf DM 6.- festgesetzt worden, um die infolge der Umstellung und der allgemeinen Teuerung erhöhten Unkosten zu decken.

6. Aufbauhilfe zu Gunsten geschädigter Bausparer

Es besteht begründete Aussicht für eine Berücksichtigung des Bausparers im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen Richtlinien für die Bearbeitung der Soforthilfe-Anträge. Hiernach soll als Aufbauhilfe für den einzelnen Begünstigten ein Betrag von DM 4000.- in Betracht kommen. Bei Bausparern, die zu den nach § 44 Soforthilfegesetz Begünstigten gehören und die

1. durch den Schadensfall angemessene Wohnmöglichkeit verloren haben (Soforthilfe - DVO zu § 44),
 2. einen Bausparvertrag geschlossen und darauf ein Bausparguthaben gesammelt haben,
- liegen die Voraussetzungen für die Aufbauhilfe gemäß § 44 Absatz 2 Soforthilfegesetz vor.

Wir machen unsere Bausparer, für die obige Voraussetzungen zutreffen, schon heute darauf aufmerksam, daß für die Erlangung der Soforthilfe die Stellung eines entsprechenden Antrages auf den amtlichen Formblättern notwendig wird. Sobald diese Formblätter bei uns vorliegen, werden wir den interessierten Sparern auf Anfrage dieselben zustellen und die nötigen Anweisungen zur Ausfüllung dieser Formblätter geben. Es ist damit zu rechnen, daß das Vorliegen von Selbsthilfe im Sinne des § 44 Absatz 2 Soforthilfegesetz an den Nachweis einer bestimmten Ansparquote (evtl. 10 v.H. der Vertragssumme!) geknüpft wird. Es wird weiter damit zu rechnen sein, daß ein gewisser enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Gewährung der Aufbauhilfe bzw. deren Einzahlung auf den Bausparvertrag und der Zuteilung (evtl. Vorfinanzierung) gefordert werden wird. Vorsorglich muß endlich noch mit Auflagen hinsichtlich der Größe der mit Aufbauhilfe finanzierten Wohnungen gerechnet werden. Da die erste Rate für die Soforthilfe-Sonderabgabe am 20. 11. 1949 fällig wird, dürfte erst gegen Jahresende überschaubar sein, mit welchen Mitteln für die Aufbauhilfe gerechnet werden kann. Bis dahin sind alle Anfragen bezüglich der Soforthilfe an uns überflüssig, da wir sie noch nicht endgültig beantworten können. Sobald auf diesem Gebiet volle Klarheit besteht, werden wir alle interessierten Sparer entsprechend benachrichtigen.

Hochachtungsvoll



BAUSPARKASSE MAINZ AKTIENGESellschaft

Bitz

Brand



BAUSPARKASSE MAINZ

A K T I E N G E S E L L S C H A F T

FERNRUF NR. 4402 — POSTSCHECK-KONTO: FRANKFURT AM MAIN NR. 7307

MAINZ, im November 1949.

An unsere Bausparer!

Neue Zuteilung!

Seit unserem September-Rundschreiben sind inzwischen 3 weitere Zuteilungen erfolgt und zwar am

6. 10. 1949	an 79 Bausparer	mit DM 1018200.—	Bausparsumme
28. 10. 1949	an 75 Bausparer	mit DM 981600.—	Bausparsumme
14. 11. 1949	an 58 Bausparer	mit DM 1052000.—	Bausparsumme
		<u>212 Bausparer</u>	<u>mit DM 3051800.— Bausparsumme</u>

jeweils nach dem Stichtag 30. 6. 1949.

Das entspricht einer Vollfinanzierungssumme von DM 5086300.—. Damit sind durch die Bausparkasse Mainz seit der Währungs-
umstellung am 21. 6. 1948 zugeteilt

461 Verträge mit DM 6283600.— Bausparsumme.

Das entspricht einer Vollfinanzierungssumme von DM 10472660.—.

Außerdem wurden durch befreundete Banken und aus eigenen Mitteln **Zwischenkredite in Höhe von rund 4 Millionen DM** unseren Bausparern verfügbar gemacht.

Im Dezember findet eine weitere Zuteilung statt, bei der die restlichen Darlehensanwärter vom Stichtag 30. 6. 1949 voraussichtlich zugeteilt werden.

Der Stichtag für die April-Zuteilung nächsten Jahres ist der 31. 12. 49. Alle Bausparer, die Wert darauf legen, daß ihre Verträge im April nächsten Jahres die Zuteilungsanwartschaft erreichen, werden aufgefordert, ihre Mindestsparleistung von 20 bzw. 33 $\frac{1}{3}$ % aufzufüllen. Die Zahlungen müssen so rechtzeitig vorgenommen werden, daß sie uns spätestens Valuta 31. 12. 1949 von der Bank gutgeschrieben werden. Später eingehende Zahlungen können nicht berücksichtigt werden, worauf wir ausdrücklich aufmerksam machen. Besondere Vorsicht ist geboten bei Postschecküberweisungen, die oftmals mehrere Tage Zeit in Anspruch nehmen.

Schriftwechsel

Es liegt Veranlassung vor, nochmals darum zu bitten, bei allem Schriftwechsel die Vertrags-Nummer und das Diktatzeichen anzugeben. Weiterhin bitten wir den Schriftwechsel in beiderseitigem Interesse auf das Mindestmaß zu beschränken. Der größte Teil der an uns gestellten Fragen kann aus den Vertragsbestimmungen beantwortet werden, die jeder Bausparer im Besitz hat. Wir bitten deshalb besonders von derartigen allgemeinen Anfragen abzusehen. Selbstverständlich stehen wir für ergänzende Aufklärungen jederzeit zur Verfügung.

Besuche bzw. Vorsprachen

Die Schalterstunden im Büro der Hauptverwaltung sind täglich von 9—15 Uhr. Nachmittags und sonnabends muß unser Büro für den Besuch geschlossen bleiben, da es sonst unmöglich ist, die laufende Verwaltungsarbeit überhaupt noch zu erledigen. Besuche und Vorsprachen bei der Direktion und den einzelnen Sachbearbeitern bitten wir vorher rechtzeitig zu vereinbaren, da sonst die Gefahr besteht, daß nicht angemeldete Besucher zwecklos hierher fahren, weil die Direktionsmitglieder oder Sachbearbeiter anderweitig gebunden oder überhaupt nicht anwesend sind. Bei der derzeitigen außerordentlich starken Inanspruchnahme unserer Verwaltung bitten wir Besuche auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

Beleihungsunterlagen

Wir bitten bei der Einreichung von Beleihungsunterlagen sich genau an die jedem einzelnen zugeteilten Bausparer übergebenen Richtlinien zu halten. Sehr oft ist dies nicht der Fall, sodaß die Unterlagen entweder mangelhaft oder unvollständig sind und dadurch Rückfragen und Ergänzungen notwendig machen, sodaß sich die Abwicklung der Zuteilung dadurch unnötig verzögert. Es ist auch überflüssig, Rückfragen vor der Zuteilung bei uns zu halten, da die Zuteilungen bestimmungsgemäß erfolgen, sobald die vertrags-
mäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

IKGS

Ruhende Verträge

Eine Anzahl von Bausparern hat seit der Währungsreform keine weiteren Sparraten überwiesen und auch auf diesbezügliche Anfragen unsererseits noch nicht geantwortet. In den Fällen, in denen eine Weiterleistung der Sparraten aus besonderen Gründen nicht möglich ist, müssen wir den betr. Sparern in ihrem eigenen Interesse empfehlen, sich zwecks Verwertung ihres Vertrages mit uns in Verbindung zu setzen, damit nicht das an sich noch vorhandene Sparguthaben durch Belastung von Unkosten reduziert wird. Auch wir haben kein Interesse daran, brachliegende Verträge fortzuführen, da sie für uns nur unnötige Verwaltungsarbeit bedeuten.

Verkauf von Verträgen

Sobald uns ein Vertrag zum Verkauf angeboten wird, bemühen wir uns um einen Kaufinteressenten. Die Rückzahlung des Sparguthabens erfolgt unmittelbar an den Verkäufer, sobald der neue Käufer Zahlung in entsprechender Höhe geleistet hat. Es erübrigen sich also zwischenzeitliche Rückfragen des Verkäufers, da die Beantwortung dieser Rückfragen nur unnötige Verwaltungsarbeit verursacht, weil ja, wie vorher gesagt, die Rücküberweisung des Sparguthabens unmittelbar im Anschluß an die Zahlung des Käufers erfolgt.

Aufbauhilfe - Soforthilfe

Entgegen dem Hinweis im September-Rundschreiben laufen zahlreiche Rückfragen bei uns ein, ob und inwieweit mit Mitteln aus der Aufbauhilfe für die Bausparer gerechnet werden kann. Wir können sie zurzeit noch nicht endgültig beantworten, da von Regierungsseite aus noch keine Richtlinien und Einzelheiten über die Behandlung dieser Anträge vorliegen. So viel steht fest, daß Anträge auf Soforthilfe auf einem vorgeschriebenen Formular bei der zuständigen Bürgermeisterei bzw. dem Landratsamt eingereicht werden müssen und von da aus weiterbehandelt werden. Wir bitten also die betr. Interessenten sich bezüglich dieser Fragen unmittelbar mit dem Bürgermeister- oder Landratsamt in Verbindung zu setzen. Sobald Neuerungen auf diesem Gebiet bekannt sind, werden wir die Bausparer wieder unterrichten. Weitere Anfragen an uns erübrigen sich daher.

Steuerermäßigung für Bausparer

Bekanntlich gelten Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung eines Baudarlebens (Abschlußgebühr, Sparbeiträge und Sonderzahlungen) steuerrechtlich als Sonderausgaben, die von den steuerpflichtigen Einkünften abgesetzt werden können. Die seither schon in der Bi-Zone gültigen Beträge für Sonderausgaben gelten nunmehr auch in der gleichen Höhe für die in der französischen Zone wohnenden Bausparer. Sie betragen

- DM 800.— für den Steuerpflichtigen
- DM 400.— für die Ehefrau
- DM 400.— für jedes Kind, für das Kinderermäßigung gewährt wird.

Diese Höchstgrenze erhöht sich bei Personen, die mindestens 4 Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraumes das 50. Lebensjahr vollendet haben, **auf das Doppelte**, soweit es sich um freie Berufe oder Lohnsteuerpflichtige handelt. Die Freigrenze erhöht sich weiter um

- DM 200.— für den Steuerpflichtigen und
- je DM 100.— für Ehefrau und Kinder

bei Flüchtlingen, Kriegsbeschädigten, Kriegssachbeschädigten usw., für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Kleidung, Hausrat etc.

Die Lohnsteuerpflichtigen müssen die Anrechnung der erhöhten Sonderausgaben und deren Eintragung auf der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt besonders beantragen. Im Rahmen des sogenannten Lohnsteuerausgleiches kann die Erhöhung des jährlich Pauschbetrages für Sonderausgaben für das ganze Jahr 1949 noch Ende 1949 beantragt werden.

Anfang des nächsten Jahres ist mit einer Steuerreform zu rechnen, die weitere Vergünstigungen für Bausparer bringen dürfte.

Hochachtungsvoll
BAUSPARKASSE MAINZ
Aktiengesellschaft
BITZ BRAND





BAUSPARKASSE MAINZ

A K T I E N G E S E L L S C H A F T

An unsere Bausparer!

MAINZ, im Februar 1950.

Neue Zuteilung:

Seit unserem Rundschreiben vom November vorigen Jahres sind inzwischen weitere Zuteilungen erfolgt und zwar:

am 12. Dezember 1949 an 47 Bausparer mit nach dem Stichtag 30. 6. 1949	DM 881.800,-- Bausparsumme
am 30. Januar 1950 an 265 Bausparer mit nach dem Stichtag 30. 9. 1949	DM 4.180.400,-- Bausparsumme
und am 24. Februar 1950 an 61 Bausparer mit nach dem Stichtag 30. 9. 1949	DM 846.400,-- Bausparsumme
	<u>DM 5.908.600,--</u>

Damit sind durch die Bausparkasse Mainz seit der Währungsumstellung am 21. 6. 1948 zugeteilt

834 Verträge mit DM 12.192.200,-- Bausparsumme.

Das entspricht einer Vollfinanzierungssumme von DM 20.320.330,--.

Mit der Dezemberzuteilung haben alle Zuteilungsanwärter des Stichtages vom 30. 6. 1949 ihre Zuteilung erhalten.

Außerdem wurden durch befreundete Banken und aus eigenen Mitteln

Zwischenkreditmittel von rund DM 6,5 Millionen
unseren Bausparern verfügbar gemacht.

Im nächsten Monat findet eine weitere Zuteilung statt, bei der wiederum Darlehensanwärter vom Stichtag 30. 9. 1949 zugeteilt werden.

Einzahlungen:

Bausparer, die Wert darauf legen ihre Zuteilungsanwartschaft zu erreichen, müssen bedingungsgemäß zum Ende eines Vierteljahres eine Mindestsparleistung von 20 bzw. 33 $\frac{1}{3}$ % haben. Sie werden dann im übernächsten Vierteljahr gemäß §§ 10 und 11 unserer Bedingungen bei den Zuteilungen berücksichtigt.

Die Zahlungen müssen aber so rechtzeitig vorgenommen werden, daß sie uns spätestens mit Valuta Ende eines Vierteljahres von der Bank gutgeschrieben sind. Immer wieder gibt es Einzelfälle, wo derartige Zahlungen zum Stichtag nicht pünktlich eingegangen sind, und wir können dann mit dem besten Willen die betreffenden Bausparer bei der nächsten Zuteilung nicht berücksichtigen. Ganz besondere Vorsicht ist geboten bei Postschecküberweisungen, die oftmals mehrere Tage Zeit in Anspruch nehmen.

Bedenken Sie bitte, daß frühere Einzahlungen sich auch günstig auf die Kennziffer auswirken und Sie dadurch bei den Zuteilungen mehr voran rücken. Warten Sie also in gegebenem Falle nicht bis zum letzten Termin.

Stichtag:

Der nächste Stichtag ist der 31. März 1950. Alle Bausparer, die bis zu diesem Termin die Mindestsparleistung erreicht haben, nehmen an den Zuteilungen ab 1. Juli 1950 entsprechend unseren obigen Ausführungen teil.

Zahlungen der Sparraten:

Erinnern wollen wir an die regelmäßige und pünktliche Zahlung der fälligen Sparraten zum Anfang eines jeden Monats. Jede verspätet eingehende Zahlung von Sparraten verschlechtert Ihren Sparvertrag. Bedenken Sie, daß auch Sie einmal zugeteilt werden wollen, und das ist nur dann möglich, wenn auch Sie regelmäßig und pünktlich ihre Sparraten entrichten.

Für die Bausparer mit größeren Rückständen an Sparraten liegt ein besonderes Mahnschreiben hier bei.

Verzinsung der Altsparguthaben:

Die am Währungsstichtag vorhandenen und im Verhältnis 10:1 abgewerteten Guthaben unserer Bausparer werden, wie nunmehr mit unserer Aufsichtsbehörde vereinbart wurde, ab 1. Juli 1948 mit $2\frac{1}{2}\%$ p. a. verzinst. Die entsprechende Zinsgutschrift wird in den nächsten Wochen von uns auf dem jeweiligen Konto vorgenommen. Erst aus dem Konto-Auszug für das Kalenderjahr 1950 werden Sie diese Gutschrift ersehen.

Die Hoffnung vieler Bausparer auf ein günstigeres Abwertungsverhältnis der Altsparguthaben wie 10:1 wird sich leider nicht erfüllen. Aus einer Mitteilung in der Presse ergibt sich, daß der Zentralbankrat in einer Mitteilung an die Bundesregierung zu dem vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Altspargergesetz ablehnend Stellung genommen hat. Der Zentralbankrat betont, daß eine solche Maßnahme eine Änderung der Währungsreform und ein Verlassen der bisherigen Linie des Lastenausgleichs bedeutet. Dahinter steht die Sorge, es könne durch eine solche Geldschöpfung die Stabilität der Währung gefährdet werden.

Landesdarlehen des Landes Rheinland-Pfalz:

Nach einer Besprechung, die wir mit dem Ministerium für Wiederaufbau des Landes Rheinland-Pfalz hatten, erhielten wir von diesem Ministerium eine schriftliche Bestätigung, wonach das Wiederaufbau-Ministerium die volkswirtschaftliche Bedeutung der Bausparkasse voll anerkennt. Das Ministerium sieht in der Bausparbewegung eine wesentliche Hilfe im Wiederaufbau des Landes. Es ist daher auch bereit, in jeder Beziehung die Arbeit der Bausparkasse zu unterstützen.

Weiterhin betont das Ministerium für Wiederaufbau, daß keine Bedenken dagegen bestehen, einem Bausparer, der die Voraussetzungen für die Gewährung eines Landesdarlehens erfüllt, zum Zwecke der Restfinanzierung ein solches zu gewähren. Bausparer die also hiervon Gebrauch machen wollen, können sich über ihr zuständiges Bürgermeister- bzw. Landratsamt an das Ministerium für Wiederaufbau von Rheinland-Pfalz wenden. Bei den Einreichungsstellen werden sie auch die näheren Einzelheiten, die für die Gewährung eines Landesdarlehens zu erfüllen sind, in Erfahrung bringen.

Die vorerwähnte Zusage des Ministeriums für Wiederaufbau gilt vorläufig nur für das Land Rheinland-Pfalz und kann infolgedessen auch nur von in diesen Grenzen selbsthaften Bausparern gegebenenfalls benutzt werden. Wir werden uns bemühen, eine gleiche Regelung auch bei den anderen Landesregierungen zu erreichen.

Wir begrüßen Sie

hochachtungsvoll!

BAUSPARKASSE MAINZ AKTIENGESellschaft

Bitz

Brand





BAUSPARKASSE MAINZ

AKTIENGESELLSCHAFT

Datum des Poststempels

Sehr geehrter Bausparer!

Es dürfte Ihnen bekannt, aber Ihrer Aufmerksamkeit entgangen sein, daß für den mit uns abgeschlossenen Bausparvertrag seit geraumer Zeit die fälligen Ratenzahlungen unterblieben sind.

Wir haben zwar in der zurückliegenden Zeit, insbesondere seit der Währungsreform eine Anmahnung unterlassen, da wir es immerhin begreiflich fanden, wenn der eine oder andere Bausparer sich selbst über seine durch den Währungsschnitt hervorgerufenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse klar werden mußte.

Leider haben Sie aber unsere entsprechenden Hinweise in den allgemeinen Rundschreiben an die Bausparer vom September und November 1949 nicht dahingehend verwandt, uns über Ihre weiteren Absichten hinsichtlich Ihres Bausparvertrages zu unterrichten. Bedingungsgemäß weisen wir Sie gemäß § 6 Ziffer 1 der Bausparbedingungen auf Ihren Verzug hin. Wenn wir innerhalb des im § 6 festgelegten Zeitablaufs Ihre rückständigen Zahlungen nicht erhalten, dann erklären wir Ihren Vertrag gemäß § 6 Ziffer 2 als „ruhend“. Allerdings wird dann Ihr an sich noch vorhandenes Sparguthaben durch Belastung der bestimmungsgemäßen Unkosten allmählich verringert.

Sie könnten Ihren Vertrag gemäß § 9 der Bausparbedingungen auch kündigen. Das möchten wir Ihnen aber nicht empfehlen, da Ihnen dann Ihr Guthaben nur in Form einer jährlichen Rente zurückgezahlt werden könnte.

Günstiger für Sie wäre, falls Sie nicht die Absicht haben Ihren Vertrag wieder herzustellen, Sie bieten uns diesen zum Verkauf an. Sie erhalten dann in kürzester Zeit Ihr Sparguthaben zurück.

Geben Sie uns bitte Nachricht, was mit Ihrem Vertrag bzw. mit Ihrem Guthaben zu geschehen hat.

Setzen Sie bitte Ihrer Antwort die Nummer Ihres Bausparvertrages voran.

Wir begrüßen Sie

hochachtungsvoll

BAUSPARKASSE MAINZ AKTIENGESELLSCHAFT

Bitz

Brand



49
Sparer 19 Konto-Auszug

Verkauf: _____
Umschreibg.: → am _____ 19____
Adr.-Änd.: _____

Herrn _____ V
50 125,0 2,50 44 79
Dr. Dr. h. c. Heinrich Zillich
Schriftsteller 503
S t a r n b e r g a m S e e
Josef Fischhaber-Str. 15

Sehr geehrter Bausparer!

Wir überreichen Ihnen heute den Auszug Ihres Bausparkontos mit nebenstehender Nummer. Etwaige Differenzen bitten wir uns umgehend mitzuteilen unter Beifügung der in Ihrem Besitz befindlichen Belege „zu treuen Händen“.

Sofern Sie innerhalb eines Monats von untenstehendem Datum ab keinen Widerspruch erheben, gilt der Konto-Auszug gemäß Geschäftsplan Ihrerseits als anerkannt.

Irrtum vorbehalten!

Mainz, den 15. März 1950 19____

Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft

Erklärungen der Abkürzungen in der Textspalte		Datum	Text	Vertrags-Nr.	Belastete Kosten	Belastete Vers.-Steuer	Geleistete Zahlungen
Sparzahlungen auf:						Anfangs- ← Schuld Guthaben →	
Ra 1 = Postscheckkonto 2 = Deutsche Bank 3 = Bau- und Bodenkasse 4 = Commerzbank 5 = Dresdner Bank 6 = Volksbank Edenkoben 7 = Stadtsparkasse Neustadt (Haardt) 8 = Bezirkssparkasse Kirchheimbolanden 9 = Landeszentralbank Mainz 10 = Kreissparkasse Eßlingen 11 = Kasse 12 = eine andere Bank							
Kosten, Belastungen und Zahlungen:							
Ko 1 = Verwaltungskosten 2 = Unkostenbeitrag für Mitteilungen 3 = Abschlußgebühr 4 = Vers.-Steuer zur Abschlußgebühr 5 = Mahngebühr 6 = Wiederherstellungsgebühr 7 = Abtretungsgebühr 8 = Zahlungsbefehl 9 = Zustellungs- und Gerichtsvollzieher-Kosten Gerichts- und Anwaltskosten Bearbeitungsgebühr für Zw.-Kredite 12 = Abstandsgeld							
Zg 1 = Kauf-Vermittlungsgebühr 2 = Umschreibgebühr 3 = Kaufpreis (Sparguth. einschl. Verw.K. u. Vers.St.) 4 = Entschädigung für den Verkäufer 5 = Zinsgutschrift 6 = Zinsbelastung 7 = Zinsausfall 8 = Nachnahmegebühr 9 = Auskunftgebühr 10 = Ablaufänderungsgebühr 11 = Porto und Gebühren 12 = Sonstige Kosten							
As 1 = Auszahlung an den Verkäufer 2 = Rückzahlung des Sparguthabens 3 = Ueberweisungsspesen							
Sto 1 = Verbesserung einer falschen Buchung 2 = Rückbuchung							
Ue 1 = Uebertrag auf ein anderes Konto 2 = Uebertrag von einem anderen Konto 3 = Uebertrag auf zuget. Sparer-Konto 4 = Uebertrag von zuget. Sparer-Konto						Schluß- ← Schuld Guthaben →	

Anzahlung
für fällige Sparraten liegt bei

ikgs

Starnberg 17.März 1950

V 4479

An die
Bausparkasse Mainz A.G.
M a i n z
Römerwall 67

Sehr geehrte Herren,

ich danke Ihnen für die Überreichung meines Kontoauszuges und bestätige Ihnen dessen Richtigkeit.

Gleichzeitig danke ich Ihnen für Ihre letzten Rundschreiben , in deren Sinne ich Ihnen mitteile, daß ich nicht die Absicht habe, meinen Vertrag wieder herzustellen. Deshalb biete ich ihn Ihnen zum Verkaufe an. Es würde mich sehr freuen, wenn ich dadurch mein Sparguthaben möglichst bald zurückerhalten könnte.

Ihr sehr ergebener

ikgs



BAUSPARKASSE MAINZ

A K T I E N G E S E L L S C H A F T

FERNRUF NR. 4402 - POSTSCHECK-KONTO: FRANKFURT AM MAIN NR. 7307

Herrn
Dr.Dr. Heinrich Zillich,
S t a r n b e r g a.See
Jos. Fischhaberstr. 15

Vertr.Nr.: 44/79
~~44/79~~ Abt.: Ku/Ma Ihr Datum: 17.3. Mainz, 24.3.50
Römerwall 67

Mit Ihrem Schreiben vom 17.3. haben Sie Ihren vorgenannten Vertrag bei uns zum Verkauf gestellt. Wir sind gerne bereit, die Verkaufsvermittlung zu übernehmen, überreichen Ihnen beiliegend

- 1.) einen Verkaufsauftrag und Abfindungserklärung
- 2.) eine Erklärung gem. Gesetz 52 der Militär-Regierung

und bitten Sie, diese beiden Unterlagen mit Ihrer Unterschrift versehen umgehend an uns zurückzusenden. Nach Erhalt derselben werden wir Ihr Guthaben, lt. Abfindungserklärung, innerhalb einer Frist von 6-8 Wochen an die von Ihnen noch anzugebende Adresse zurückzahlen. Einer weiteren Erinnerung hierzu bedarf es nicht.

Wir begrüßen Sie und zeichnen

hochachtungsvoll
BAUSPARKASSE MAINZ AKTIENGESELLSCHAFT

Anlagen.

H. Zillich *B. Oa*



Starnberg am See, 25. März 1950

V. 44/79

An die
Bausparkasse Mainz
Mainz
Römerwall 67

Sehr geehrte Herren,

Im Sinne Ihres Schreibens vom 24. März 1950 überreiche ich Ihnen in der Beilage mit meiner Unterschrift versehen

1. den Verkaufsantrag und die Abfindungserklärung
2. die Erklärung gem. Gesetz 52 der Militär-Regierung

und bitte Sie, den mir zustehenden Betrag von

DM 1.133,38

möglichst bald mittels Postanweisung an meine im Briefkopf angegebene Anschrift zu übersenden.

Ihr sehr ergebener

Beilagen

20.6.50
grünwald
Z



Mitteilung an den Bausparer

Die Industrie- & Handelsbank, Mainz

ist von uns beauftragt, zu Lasten unseres

Kontos Nr. 1200

Sie zu überweisen

DM 1.189,28

wörtlich

Eintausendeinhundertneundachtzig 28/00

Die Überweisung erfolgt auf Ihr Konto bei der - oder durch:

Postbarscheck

Verwendungszweck:

Vertragsverkauf

Sparguthaben

DM 1.133,38

Zinsen bis 30.6.50

" 56,65

1.190,03

./. Unkostenbeitrag b. Juli 50

" 0,75

DM 1.189,28

Empfänger:

Bausparer Nr. 44/19

Herrn Dr. Dr. Heinrich Zillich

Mainz, den 13. 7. 19 50

Starnberg am See

Jos. Fischhaberstr.15

BAUSPARKASSE MAINZ
Aktiengesellschaft

B. u. - m. p. m. m.

jm



1.187.^{DM} 40.^{Pf}

Industrie- u. Handelsbank
Mainz

Konto Ludwigshafen (Rhein)
23080



i. A. Bausparkasse A. = G. Mainz
Spesen



ikgs

Starnberg am See, 15. Oktober 1951

An die
Bausparkasse Mainz A.G.
Mainz
Römerwall 67

Sehr geehrte Herren,

als ich heute mit meinem Steuerberater sprach, sagte er mir, daß die Bausparkassen die Guthaben der Bausparer im allgemeinen weitaus günstiger aufgewertet hätten, als es mir bei Ihnen geschah. Er meinte, die Abrechnung, die Sie mir machten, als ich Ihnen mein Guthaben zum Verkauf überließ, werde vermutlich als vorläufig anzusehen sein. Ich bezweifelte das, möchte aber dennoch anfragen, ob nicht auch Ihr Unternehmen wie andere Bausparkassen eine höhere als 10%ige Bewertung der Guthaben vorgenommen habe und ob, wenn dies zutreffen sollte, dies auch für mich noch Bedeutung hat.

Ihr sehr ergebener





BAUSPARKASSE MAINZ

A K T I E N G E S E L L S C H A F T

Herrn
Dr. Dr. Heinrich Z i l l i c h

Starnberg am See /Obb.
Josef Fischhaberstrasse 15

Vertrags-Nr.
Bitte bei der Antwort angeben

Abtlg. IIb/Vö.

Ihr Datum: 15.10.51 MAINZ 25.10.51
Römerwall 67

Betreff: Ihren ehemaligen Bausparvertrag 44/79.

Im Besitze Ihres Schreibens vom 15.ds.Mts. teilen wir Ihnen mit, dass Sie Ihr Steuerberater anscheinend unrichtig informiert hat. Die Reichsmark-Guthaben der Alt-Bausparer wurden bei allen Bausparkassen einheitlich auf 10 % abgewertet.

Sollte, wider Erwarten, noch eine zusätzliche Aufwertung erfolgen, so müssen wir Sie darauf hinweisen, dass Ihr ehemaliger Bausparvertrag durch den Verkauf mit allen Rechten auf den Käufer übergegangen ist und somit auch der Anspruch auf eine etwaige höhere Aufwertung.

Zu Ihrer Orientierung möchten wir noch bemerken, dass seitens des Zentralbankrates mit keiner höheren Aufwertung gerechnet wird.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und zeichnen

hochachtungsvoll
BAUSPARKASSE MAINZ AKTIENGESSELLSCHAFT



Fernruf 3541-42 und 5168 • Postscheck-Konten: Frankfurt a. M. 7307, Ludwigshafen a. Rh. 6880, Köln a. Rh. 153503
Giro-Konto: Landeszentralbank Mainz

Sprechstunden nur Montag-Freitag von 8-12 Uhr



AUCH DEIN EIGENHEIM FINANZIERT
DIE

BAUSPARKASSE MAINZ
AKTIENGESELLSCHAFT
MAINZ

GERMAN — GESCHÄFTLICH

Postkarte.



Bezirksdirektion der
Bausparkasse Mainz
Aktiengesellschaft

Julius Buchold

München 15

Frauenlobstraße 24

Zwecks eingehender Beratung, die selbstverständlich kostenlos und
unverbindlich sein muß, ist mir Ihr Besuch

am um Uhr erwünscht.

.....
Name

.....
Beruf

.....
Ort

.....
Straße und Hausnummer

.....
Fernruf

Bitte deutlich schreiben und vollständige Anschrift angeben.

Wäre es nicht auch für Sie ein erstrebenswertes Ziel, im eigenen Haus zu wohnen, noch dazu, wenn es nicht teurer wäre als ihre gleichgroße jetzige Mietwohnung? Was viele Tausende von Arbeitern, Handwerkern, Angestellten, Beamten und anderen Volksgenossen mit vielleicht viel kleinerem Einkommen als dem Ihrigen geschafft haben, daß muß doch wohl auch für Sie erreichbar sein!

„Gut gewohnt ist halb gelebt.“ Trifft dieses Sprichwort nicht den Nagel auf den Kopf? Denken Sie bitte auch an ihre Kinder. Ist es Ihnen gleichgültig, ob diese in einer vielleicht dumpfen Großstadt-wohnung oder in einem Eigenheim da draußen irgendwo in Grünen, in Luft und Sonne heranwachsen? Auch sie selbst bleiben nicht ewig jung. Wollen Sie bis an Ihr Lebensende zur Miete wohnen, oder finden Sie es schöner, den Lebensabend sorgenlos in einem schuldenfreien eigenen Heim zu verbringen? Sollte Ihnen aber ein Einfamilienhaus aus irgend einem Grunde nicht zusagen, dann können Sie auch ein Zwei- oder Mehrfamilienhaus mit unserer Finanzierung erstellen.

Sie können die übrigen Wohnungen vermieten, oder später von Ihren Kindern bewohnen lassen. Damit erreichen Sie während der Tilgungszeit eine gute Lastenverteilung durch die eingehende Wohnungsmiete, und haben nach restloser Tilgung der Darlehen an Ihrem Lebensabend noch eine schöne Rente aus den Mieten. Die billige Ausrede, das Ziel wäre zwar schön — aber — ich schaffe es nicht, gilt nur für Schwächlinge. Mit wenn und abers ist noch nie ein Haus gebaut worden, wo aber ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Haben Sie diesen Willen, dann zeigen wir Ihnen gerne den Weg. Was darf das Eigenheim kosten?

Sie möchten nun wissen, wie groß und wie teuer man ein Haus bauen darf, damit es im rechten Verhältnis zum Einkommen steht und nicht zur drückenden Last wird.

Über diese Fragen und vieles Wissenswerte vom Bauen unterrichtet Sie unsere Baumappe „100 Eigenheime in Bildern“. Sie enthält 100 Kunstdruckblätter von ausgeführten Bausparereimen in allen Größen mit Beschreibungen und Kostenberechnungen neben einem reichhaltigen Textteil.

Der deutsche Wohnungsbau nach dem Kriege wird auf eine neue, klare und praktische Grundlage gestellt. Durch Vereinfachung der Verwaltungsarbeit, Vereinheitlichung der Größen und Ausführungen wird höchste Wirtschaftlichkeit bei bester Qualität und günstigster Preisgestaltung erstrebt. Sie müssen sich also den Anordnungen des

Wie finanziere ich das Eigenheim?

Nun gilt es, Ihre Wünsche Tat werden zu lassen durch eine gute Lösung der Finanzierungsfrage. Nicht jede Finanzierung ist für den Hausbau geeignet, denn sie muß bestimmten Anforderungen entsprechen.

Die geeignete Finanzierung muß langfristig oder sogar unkündbar sein. Sie darf keine untragbaren Belastungen mit sich bringen, und die aufgenommene Schuld muß in zeitlich begrenzten Raten abtragbar sein. Die Rückzahlungen für Zins und Kapital dürfen einen bestimmten Teil des Einkommens nicht übersteigen. Die Finanzierung muß lückenlos sein, d. h. die gesamten Bau-, Boden- und Nebenkosten umfassen. Beleihung und Eigenkapital zusammen müssen also 100 % dieser Kosten ergeben.

Mit der Beleihung sollen keine einengenden oder einschneidenden Bauvorschriften verbunden sein. Sie soll vielmehr den Wünschen des Bauherrn weitestgehend Rechnung tragen.

Diese und andere Vorzüge bietet Ihnen die Finanzierung mit der Bausparkasse Mainz, Aktiengesellschaft.

1. Wie, wo und mit wem können Sie bauen?

Ihre Bauwünsche müssen den behördlichen Vorschriften für den künftigen Wohnungsbau entsprechen. Die Bausparkasse verlangt nur, daß vor dem Baubeginn die Finanzierung vollständig bereitsteht, damit für den Bauherrn keine Zahlungsschwierigkeiten und Nachteile entstehen.

2. Sie erhalten Voll- oder Teilfinanzierung je nach ihrem Antrag

Die Vollfinanzierung umfaßt die gesamten Kosten für Bauplatz, Haus und Nebenkosten.

Die Bausparkasse beschafft Ihnen also bei Zuteilung eine erststellige Hypothek vom freien Markte in Höhe von 40 v. H. der Vertragssumme und gewährt Ihnen eine **unkündbare** II. Tilgungshypothek in Höhe von 60 v. H. der Vertragssumme einschl. Ihres Eigenkapitals gemäß den vertraglichen Bedingungen.

Wer eine I. Hypothek selbst hat oder beschaffen kann, beantragt bei der Bausparkasse nur die Teilfinanzierung über 60 v. H. der Gesamtkosten.

3. Das Darlehen der Bausparkasse

kann zum Bau, zur Verbesserung oder zum Erwerb eines Wohnhauses oder eines Wohn- und Geschäftshauses sowie zur Ablösung

von Bauzwischenkrediten und auf einem Haus ruhenden kurzfristigen Verbindlichkeiten verwendet werden. Es wird in tragbaren monatlichen Raten zurückgezahlt und ist seitens der Bausparkasse unkündbar, wenn Sie die Tilgungsverpflichtungen erfüllen.

4. Die Bausparkasse Mainz ist eine Aktiengesellschaft

Sie haben deshalb außer den reinen Verpflichtungen des Bausparvertrages keinerlei Beiträge, Anteile oder Haftungen zu übernehmen.

5. Der Familienschutz

durch eine Lebensrisikoversicherung ist dem Bausparer freigestellt. Er kann sich jedoch unserer Kollektivversicherung anschließen, wobei die Versicherungsentgelte wesentlich geringer sind als bei einer gleich hohen Normalversicherung.

6. Bei der Lohn- und Einkommensteuer

genießt der Bausparer Vergünstigungen. Die Bauspar- und Versicherungsbeiträge sind bis zu einer bestimmten Höhe abzugsfähig und zwar bei Ledigen bis zu RM 500.— jährlich, bei Verheirateten bis RM 800.—, mit einem Kind bis RM 1100.—, mit 2 Kindern bis RM 1500.—, mit 3 Kindern bis RM 2100.—, mit 4 Kindern bis RM 2900.—, und für jedes weitere Kind bis zu 1000.— RM mehr.

Was haben Sie als Bausparer zu leisten?

1. Vor der Zuteilung

eine einmalige Abschlußgebühr bei Vollfinanzierung mit 1 v. H., bei Teilfinanzierung mit 1,6 v. H. der Abschlußsumme, sowie monatliche Sparbeiträge mit 2,5 v. T. der Vertragssumme bei Vollfinanzierung bzw. 4,17 v. T. bei Teilfinanzierung zuzüglich 2 v. H. Versicherungssteuer von der jeweiligen Einzahlung. Diese Besteuerung kann wieder eingeholt werden durch die Vergünstigung bei der meist höheren Lohn- oder Einkommensteuer. Die Sporeinlagen erhalten Sie mit 2,5 v. H. pro Jahr verzinst bei vierteljährlicher Berechnung.

Laufende Verwaltungskosten haben Sie nicht zu zahlen. Lediglich für Mitteilungen über Zuteilungen, Baugestaltung und dergl. wird jährlich ein Unkostenbeitrag von RM 3,— belastet.

Voraussetzung für die Zuteilung ist eine Sparzeit von mindestens 18 Monaten und ein Sparguthaben von mindestens 20 v. H. der Vertragssumme bei Vollfinanzierung bzw. 33 1/3 v. H. der Bausparsumme bei Teilfinanzierung. Die Zuteilung erfolgt dann entweder nach dem Listendatum oder nach der Bewertungsziffer, sobald die Reihentolge an Ihren Vertrag kommt.

2. Nach der Zuteilung

fallen die seitherigen Sparbeiträge fort, dafür betragen, falls eine I. Hypothek beschafft wird, die monatlichen Raten für Zins und Tilgung z. Zt. 4,58 höchstens 5,32 v. T. der Hypothekensumme. Für die II. Hypothek liegt die monatliche Rate für 5 v. H. Zinsen und Tilgung zwischen 6,41 und 5,73 v. T. der Bausparsumme. (Bei Vollfinanzierung ist die Bausparsumme = 60 v. H. der Vertragssumme). Diese monatliche Rate kann bei Sondertilgungen entsprechend gesenkt werden. Mit Beginn der Darlehensauszahlung wird eine Zuteilungsgebühr mit 2 v. H. der einzutragenden II. Hypothek belastet. Dieser Satz ergibt höchstens 0,8 v. H. der Vertragssumme bei Vollfinanzierung. Sonstige laufende Verwaltungskosten haben Sie nicht zu zahlen.

Wie lange tilgen Sie?

Haben Sie Vollfinanzierung, I. und II. Hypothek aus Bausparmitteln erhalten, so ist die längste Vertragsdauer 24 Jahre und 4 Monate vom Fälligkeitstage des ersten Sparbeitrages ab gerechnet. Haben Sie nur die II. Hypothek aus Bausparmitteln, so beträgt die längste Vertragsdauer für diese, 18 Jahre vom Fälligkeitstage des ersten Sparbeitrages ab gerechnet.

Nach Abzug der zurückgelegten Sparzeit ergibt sich dann die jeweilige Tilgungszeit, woraus die genaue Höhe der monatlichen Tilgungsraten berechnet wird.

Diese Zahlen gelten für Regelsparer, die also nur die monatlichen Raten leisten.

Sonderzahlungen verkürzen entweder diese Zeiten oder verringern die monatlichen Tilgungsraten entsprechend.

Über die Leistungsfähigkeit der Bausparkasse Mainz klärt Sie unser Mitarbeiter gerne auf

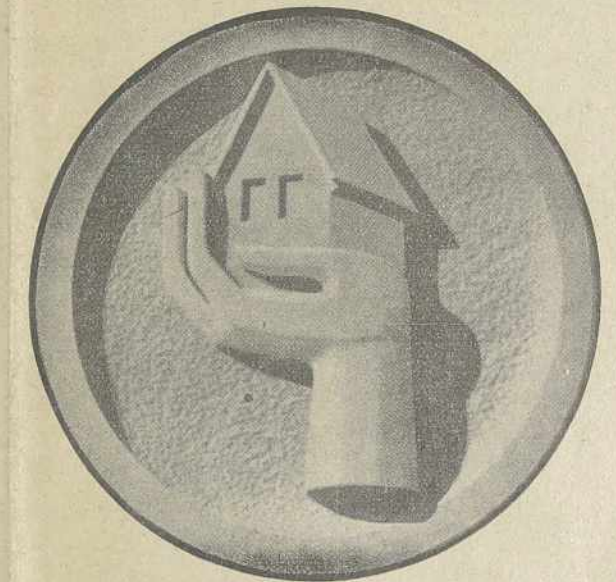
Und nun liegt die Entscheidung bei Ihnen, Bausparer zu werden oder ewiger Mieter zu bleiben. Die vorliegende kleine Schrift konnte Ihnen nur eine kleine Übersicht vermitteln. Von großer Wichtigkeit ist nun für Sie eine eingehende persönliche Beratung die selbstverständlich völlig kostenlos und unverbindlich erfolgt.

Wenden Sie sich deshalb sofort an die

Bausparkasse Mainz Aktien-Gesellschaft
oder an:

JULIUS BUCHOLD
Bezirksdirektion der Bausparkasse Mainz
MÜNCHEN 15, Frauenlobstraße 24/III

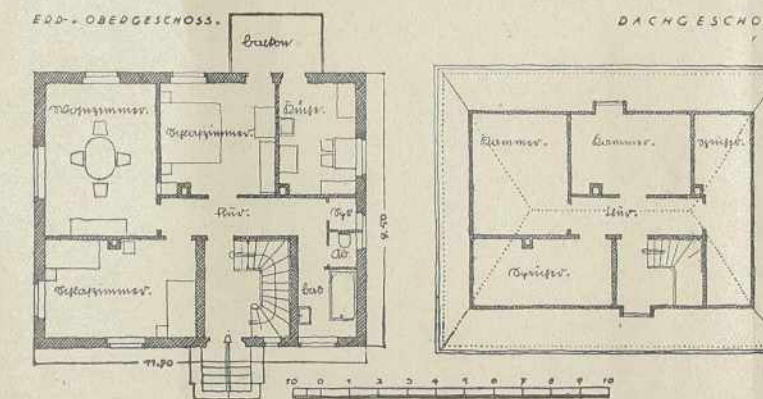
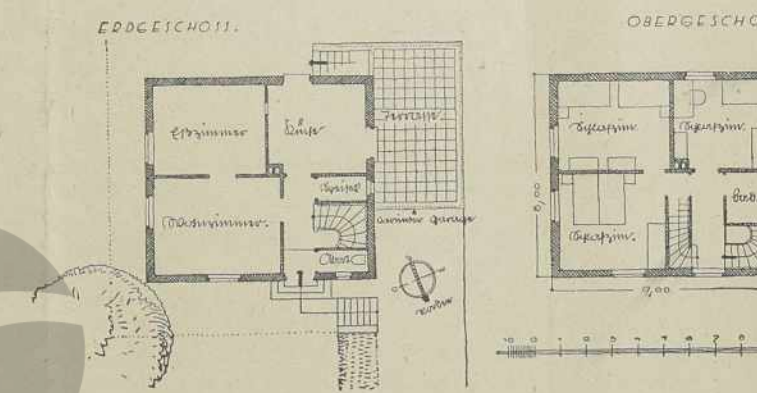
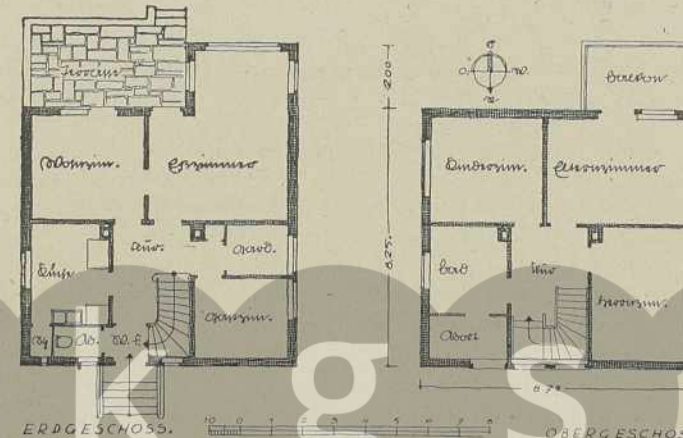
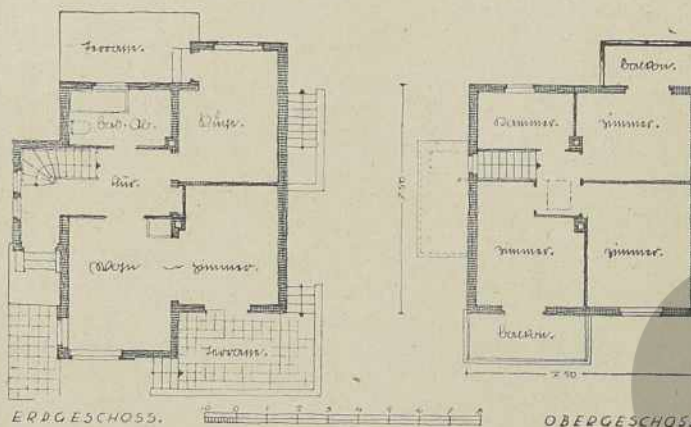
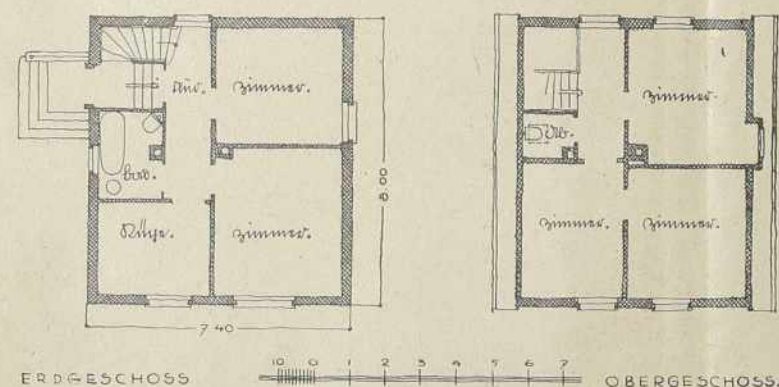
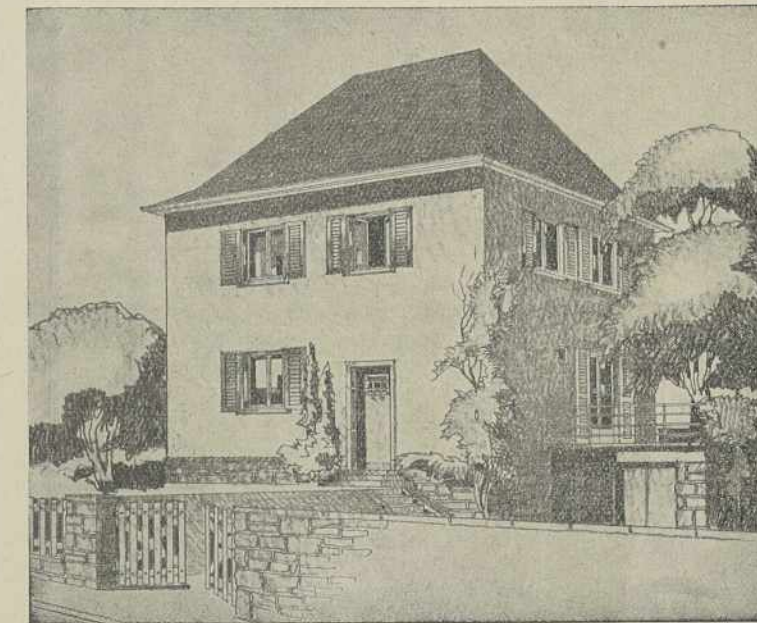
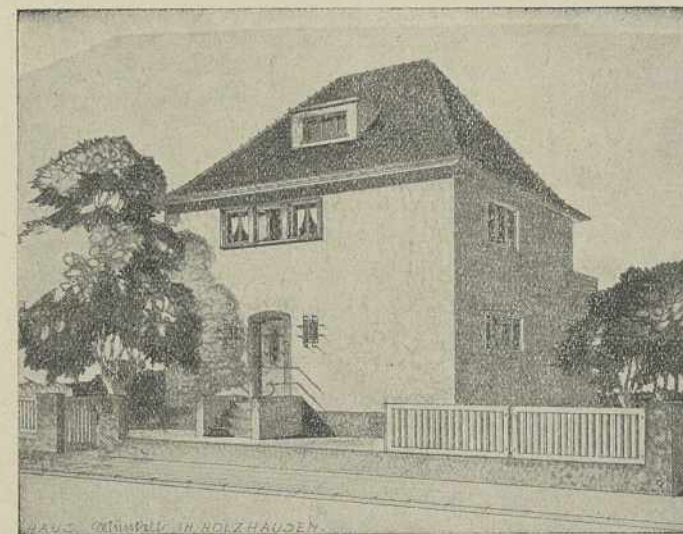
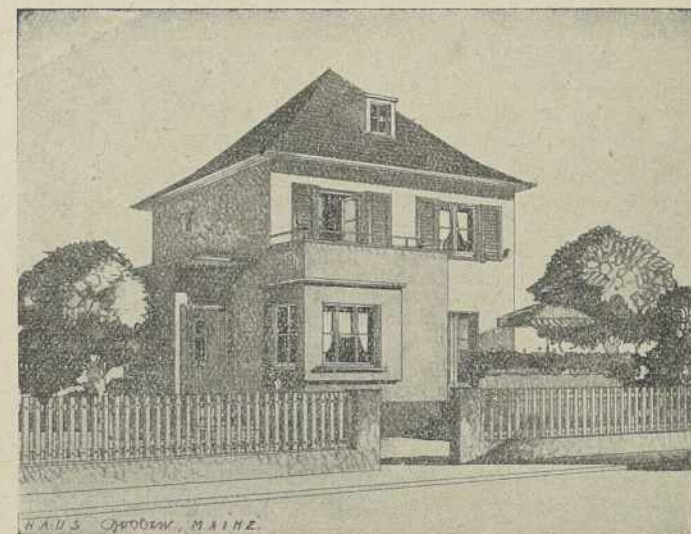
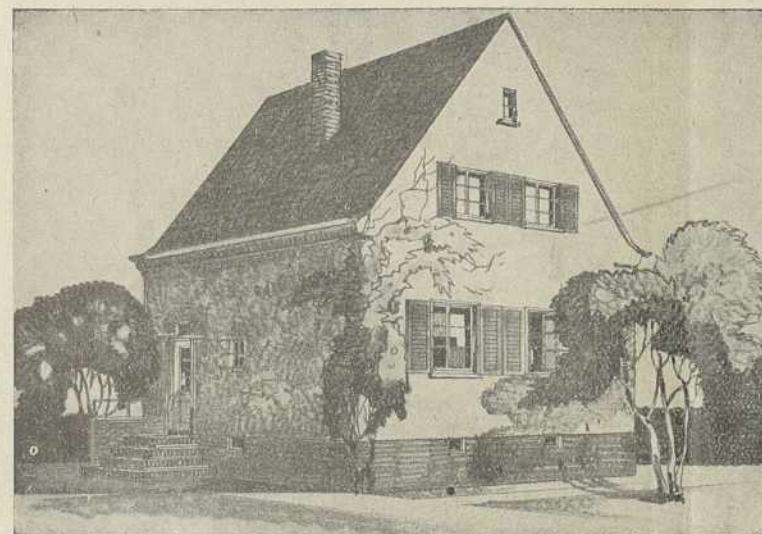
JULIUS BUCHOLD
Bezirksdirektion der Bausparkasse Mainz
MÜNCHEN 15, Frauenlobstraße 24/III



Der Weg zum Eigenheim!

BAUSPARKASSE MAINZ
AKTIEN-GESELLSCHAFT

Statt Mietwohnung — ein eigenes Haus durch die Bausparkasse Mainz Aktien-Gesellschaft



Bausparer-Eigenheim

Inhalt: 4 Zimmer, Kammer, Küche, Bad, 2 WC., Waschküche, 3 Keller, Speicherraum.

Umbauter Raum rd. 400 Kubikmeter

Beispielsweise Gesamtkosten einschließlich Bauplatz und Nebenkosten RM 10.000.—
Bei RM 10.000.— Vertragssumme beträgt die monatliche Sparrate RM **25,50**
und die monatliche Rückzahlung nach Zuteilung

für das Bauspardarlehen zwischen 34,40 und 38,50 RM
und für die I. Hypothek z. Zt. 18,00 höchstens 21,30 RM.

Bausparer-Eigenheim

Inhalt: 5 Zimmer, Kammer, Küche, Bad, WC., 2 Balkone, Terrasse, Waschküche, 3 Keller, Speicher

Umbauter Raum rd. 513 Kubikmeter

Beispielsweise Gesamtkosten einschließlich Bauplatz und Nebenkosten RM 13.000.—
Bei RM 13.000.— Vertragssumme beträgt die monatliche Sparrate RM **33,15**
und die monatliche Rückzahlung nach Zuteilung

für das Bauspardarlehen zwischen 44,70 und 50.— RM
und für die I. Hypothek z. Zt. 23,40, höchstens 27,70 RM.

Bausparer-Eigenheim

Inhalt: 6 Zimmer, Küche, Bad, 2 WC., Garderobe, Balkon, Terrasse, Waschküche, 3 Keller, Speicher (ausbaufähig)

Umbauter Raum rd. 628 Kubikmeter

Beispielsweise Gesamtkosten einschließlich Bauplatz und Nebenkosten RM 16.000.—
Bei RM 16.000.— Vertragssumme beträgt die monatliche Sparrate RM **40,80**
und die monatliche Rückzahlung nach Zuteilung

für das Bauspardarlehen zwischen 55,05 und 61,55 RM
und für die I. Hypothek z. Zt. 28,80, höchstens 34,05 RM.

Bausparer-Ein- oder Zweifamilienhaus

Inhalt: 5 Zimmer, 2 Kammern, Küche, Bad, 2 WC., Diele, Garderobe, Wintergarten, Balkon, Terrasse, Waschküche, 2 Keller, Speicher

Umbauter Raum rd. 745 Kubikmeter

Beispielsweise Gesamtkosten einschließlich Bauplatz und Nebenkosten RM 18.000.—
Bei RM 18.000.— Vertragssumme beträgt die monatliche Sparrate RM **45,90**
und die monatliche Rückzahlung nach Zuteilung

für das Bauspardarlehen zwischen 61,90 und 69,25 RM
und für die I. Hypothek z. Zt. 32,40, höchstens 38,30 RM.

Bausparer-Zweifamilienhaus

Inhalt: Erd- und Obergeschoß je eine Wohnung mit: 3 Zimmer, Küche, Bad, WC., Balkon, dazu 1 Kammer im Dachgeschoß, Waschküche, Keller Speicher.

Umbauter Raum rd. 1100 Kubikmeter

Beispielsweise Gesamtkosten einschließlich Bauplatz und Nebenkosten RM 25.000.—
Bei RM 25.000.— Vertragssumme beträgt die monatliche Sparrate RM **63,75**
und die monatliche Rückzahlung nach Zuteilung

für das Bauspardarlehen zwischen 85,95 und 96,15 RM
und für die I. Hypothek z. Zt. 45,—, höchstens 53,20 RM.

Die Baupreise sind an den einzelnen Orten verschieden. Sie erfragen am Wohnort den dort gültigen cbm-Preis und ermitteln damit Ihre Bausumme.